



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 50

zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2005)

Übersicht

Der Regierungsrat schlägt auf den 1. Januar 2005 folgende Änderungen in der Steuer-gesetzgebung vor:

Entlastung der unteren Einkommen. Damit das mittelfristige Ziel – eine Steuerbe-lastung nicht mehr als 10 Prozent über dem schweizerischen Mittel – erreicht werden kann, soll die steuerliche Freigrenze erhöht werden. Gleichzeitig wird bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 60 000 Franken für Alleinstehende und 75 000 Franken für Familien der Progressionsverlauf gemildert. Mittlere und höhere Einkommen wer-den nicht entlastet, sie haben von der Senkung der Steuereinheiten in den Jahren 2002 und 2003 profitiert.

Senkung der Kapitalsteuer für Gesellschaften sowie für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Für Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditaktiengesell-schaften und Genossenschaften wird für das steuerbare Eigenkapital ein zweistufiger Tarifeingeführt. Das steuerbare Eigenkapital bis zehn Millionen Franken wird wie bis-her mit einem Promille je Einheit besteuert. Das zehn Millionen übersteigende steuer-bare Kapital wird neu mit 0,5 Promille (bisher ein Promille) besteuert. Für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften gilt neu eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (bisher 0,5 Promille), mindestens jedoch 500 Franken. Diese Massnahme hat zum Ziel, Luzern wieder zu den attraktivsten Kantonen für juristische Personen zu machen.

Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Nidwaldner Modell). Ausge-schüttete Gewinne aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und Kom-manditaktiengesellschaften) und Genossenschaften sollen der Einkommenssteuer künftig zu einem um 50 Prozent reduzierten Gesamtsteuersatz unterliegen. Gleichzeitig werden solche Anteilsrechte der Vermögenssteuer zu einem um 40 Prozent reduzierten Gesamtsteuersatz unterliegen. Dazu müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Die Ge-sellschaft muss ihren Steuersitz in der Schweiz haben, und die natürliche Person muss an der Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent oder 5 Millionen Franken halten. Diese Massnahme bezweckt, die Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften und den Wegzug von steuerkräftigen Aktionärinnen und Aktionären zu verhindern.

Anpassung des Steuergesetzes, des Handänderungssteuergesetzes und des Grund-stückgewinnsteuergesetzes an die neuen Bestimmungen des Fusionsgesetzes. Im Rah-men von neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwand-lung und Vermögensübertragung sind neben dem Steuergesetz geringfügige Anpassun-gen auch beim Gesetz über die Handänderungssteuer und beim Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer erforderlich. Es geht darum, dass Umstrukturierungen, soweit sie im Rahmen des Fusionsgesetzes erfolgen, nicht durch Steuern behindert werden sol-len. Bei allen diesen kantonalen Gesetzen gilt dieser Grundsatz schon heute, doch sind geringfügige Anpassungen erforderlich.

Erhöhung der Freigrenzen für die fakultative Nachkommenerbschaftssteuer der Gemeinden. Erbvorbezüge und Erbteile an direkte Nachkommen unterliegen einer Erbschaftssteuer der Gemeinde. Für die Gemeinden ist diese Steuer fakultativ. Da und dort stehen die Gemeinden vor der Frage, ob sie die fakultative Nachkommenerb-schaftssteuer beibehalten oder abschaffen wollen. Als Alternative zur Abschaffung bie-

tet sich an, die Freigrenze für die Erbschaftssteuer von heute 2000 Franken beziehungsweise 20 000 Franken (für dauernd erwerbsunfähige Nachkommen oder Kinder unter 14 Jahren) auf neu 100 000 Franken pro Nachkomme heraufzusetzen.

Übernahme des Versicherungsabzuges gemäss Steuerpaket des Bundes. Der Regierungsrat möchte aus praktischen Gründen (Transparenz für die Steuerzahlerinnen und -zahler und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens) beim Versicherungsabzug ab 1. Januar 2005 keine zusätzlichen Differenzen zur direkten Bundessteuer entstehen lassen und bestehende beseitigen. Sofern die Stimmberechtigten dem Steuerpaket des Bundes in der Volksabstimmung zustimmen, tritt bei der direkten Bundessteuer anstelle des bisherigen Versicherungsabzuges neu der Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Der Bund wird für jeden Kanton einzeln pauschale Abzüge vorgeben. Der heutige Versicherungsabzug wird in der Anwendung eingeschränkt. So entfällt die Abzugsfähigkeit von Prämien für Lebensversicherungen, für den überobligatorischen Teil der Kranken- und Unfallversicherung sowie für Sparzinsen. Die Steuer ausfälle lassen sich nicht genau beziffern. Sie hängen entscheidend von der Entwicklung der Krankenkassenprämien und von den Limiten für die Prämienverbilligungen ab.

Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei den juristischen Personen. Heute läuft der Steuerbezug (Rechnungstellung und Inkasso) für die juristischen Personen über die Gemeinden, obwohl die Kantonale Steuerverwaltung die Register führt und die Veranlagungen vornimmt. Gestützt auf die Verfahrensabläufe und mit Blick auf die Weiterentwicklung der Informatik soll der Regierungsrat einen zentralisierten Steuerbezug bei den juristischen Personen prüfen und gegebenenfalls einführen können. Dazu ist eine einfach gehaltene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Einzelheiten sind in einer Verordnung zu regeln.

Die zwei letztgenannten Massnahmen dienen der Vereinfachung des Steuersystems. Für die fünf erstgenannten Massnahmen rechnet der Kanton mit Steuerausfällen von rund 21 Millionen Franken. Davon entfallen rund 14 Millionen Franken auf die Entlastung der Steuerzahlerinnen und -zahler in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen und rund sieben Millionen Franken auf die Entlastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Inhaberinnen und Inhaber von Risikokapital. Für die Gemeinden belaufen sich die Steuerausfälle auf mutmasslich 24 Millionen Franken. Nicht darin enthalten sind die Ausfälle bei der Erbschaftssteuer, die je nach Einwohnerstruktur verschieden sind, aber insgesamt zwei bis drei Millionen Franken nicht übersteigen werden.

Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes fügt sich als Teilrevision I in eine kommende, grössere Revision ein. Der Regierungsrat rechnet erstmals 2007 oder 2008 mit grösseren Finanzzuflüssen aus dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich. Diese Mittel sollen zu einem wesentlichen Teil als Steuererleichterungen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Vorgesehen ist einerseits die Umsetzung des Steuerpaketes 2001, insbesondere in Sachen Ehe- und Familienbesteuerung sowie Wohneigentumsbesteuerung. Andererseits ist eine Unternehmenssteuerreform II vorgesehen.

Verzicht auf die nachträgliche Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Liegenschaften. Solange Liegenschaften land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist ihr Steuerwert privilegiert tief. Gestützt darauf bezahlen die Eigentümerinnen und die

Eigentümer eine reduzierte Vermögenssteuer. Werden solche Liegenschaften zu einem höheren Wert veräussert oder ihrem Zweck entfremdet, muss heute auf 15 Jahre zurück eine nachträgliche Vermögenssteuer entrichtet werden. Darauf soll künftig verzichtet werden. Der Regierungsrat hatte sich für die Beibehaltung dieser Steuer ausgesprochen. Der Grosse Rat verlangte jedoch deren Abschaffung. Der Regierungsrat hatte den Verzicht auf die nachträgliche Vermögenssteuer deshalb zuerst für die vorliegende Revision 2005 geplant. Wegen der angespannten Finanzlage des Kantons und dringlich gebotener Sparmassnahmen (Botschaft des Regierungsrates über das Sparpaket 2005) schlägt er nun vor, den Verzicht auf die nächste Revision (2007 oder 2008) zu verschieben.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rückblick	7
1. Totalrevision 2001 des Steuergesetzes	7
2. Steuersenkungen seit 2001	9
II. Probleme und Entscheidungsgrundlagen im Überblick	10
1. Finanzleitbild 2001: Stand der Umsetzung	10
2. Bundesrechtliche Vorgaben	12
3. Stopp der Abwanderung potenter KMU.....	13
4. Allgemeine Vorgaben des Grossen Rates	13
5. Finanzpolitische Vorgaben des Grossen Rates	14
6. Sparpaket 2005.....	14
7. Nachträgliche Vermögenssteuer	15
III. Eckpfeiler der künftigen Steuerpolitik	15
IV. Vernehmlassungsverfahren.....	16
V. Die Steuergesetzrevision auf den 1. Januar 2005	21
1. Tarifkorrekturen bei den unteren Einkommen	21
2. Reduktion der Kapitalsteuer für Gesellschaften mit grosser Kapitalausstattung sowie für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften....	24
3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft sowie Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern als Sonderfall.....	26
4. Weitere Revisionspunkte	31
a. Übernahme des Versicherungsabzuges gemäss Steuerpaket 2001 des Bundes.....	31
b. Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei den juristischen Personen.....	33
c. Neue Bestimmungen des Fusionsgesetzes und Erhöhung der Freigrenze bei der Grundstückgewinnsteuer	34
d. Nachkommenerbschaftssteuer: Erhöhung der Freibeträge für direkte Nachkommen	35
VI. Auswirkungen.....	37
1. Zusammenwirken der verschiedenen steuerpolitischen Massnahmen...	37
2. Steuerausfälle.....	38

	Seite
VII. Die Entscheidungsgrundlagen im Einzelnen	38
1. Bundesrechtliche Vorgaben	38
a. Steuerpaket 2001	38
b. Behindertengleichstellungsgesetz	39
c. Fusionsgesetz	39
d. Unternehmenssteuerreform II	40
e. Steuerharmonisierungsgesetz	41
2. Finanzleitbild 2001 des Kantons	42
a. Natürliche Personen	42
b. Juristische Personen	45
3. Volksinitiativen	45
a. CVP-Volksinitiative «Ja zur Familie»	45
b. FDP-Volksinitiative «Steuern vors Volk»	45
4. Vorstösse aus dem Grossen Rat	46
a. Steuerliche Entlastung der unteren Einkommen	46
b. Familienbesteuerung	47
c. Unternehmenssteuerrecht	47
d. Weitere Vorstösse	48
5. Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan	51
a. Vorgaben des Grossen Rates zum IFAP 2003–2007	51
b. Finanzpolitische Vorgaben im IFAP 2004–2008	51
VIII. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen	52
Entwurf	59
Anhänge	64

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes.

I. Rückblick

1. Totalrevision 2001 des Steuergesetzes

Am 1. Januar 2001 trat das neue Steuergesetz vom 22. November 1999 in Kraft (StG; SRL Nr. 620). Es trat an die Stelle des alten Steuergesetzes aus dem Jahr 1946 mit seinen 24 Änderungen.

Den Anlass und den äusseren Rahmen für die Totalrevision 2001 (im Folgenden so bezeichnet) bildeten die Vorgaben des Steuerharmonisierungsrechtes des Bundes. Im Vordergrund stand der Übergang von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Seit 2001 wird für die laufende Steuerperiode ausschliesslich das Einkommen besteuert, das in diesem Jahr auch tatsächlich erzielt wird. Das neue System ist einfacher, gerechter und für die Steuerzahlerinnen und -zahler verständlicher. Allerdings ist nun jährlich eine Steuererklärung einzureichen, und die Steuerbehörden haben den Grossteil der Steuererklärungen in einem Jahr zu bearbeiten. Andererseits müssen die Steuerzahlerinnen und -zahler ihre Unterlagen und ihre Belege nur noch für ein Jahr bereitstellen. Mit der Abgabe von CDs und mit den Internet-Download-Programmen ist zudem das Ausfüllen der Steuererklärung wesentlich einfacher geworden.

Die Totalrevision 2001 umfasste nicht nur organisatorische Neuerungen. Man nutzte die Gelegenheit, einer gerechteren Ausgestaltung der Steuerordnung und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern gleichermassen Rechnung zu tragen. Allerdings erlaubte es die damalige angespannte Finanzlage des Kantons und der Gemeinden nicht, grosszügige Steuerentlastungen vorzuschlagen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen der Totalrevision 2001 kurz behandelt:

a. Familienbesteuerung

Seit 2001 können die Eltern für Kinder, die sich für die schulische oder berufliche Ausbildung ständig an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, statt 7400 Franken (für das erste und zweite Kind) beziehungsweise 7900 Franken (für jedes weitere Kind) neu für jedes Kind 9000 Franken abziehen (§ 42 Abs. 1a StG; leider

ist gerade diese Konstellation bei den alljährlich publizierten interkantonalen Steuerbelastungsvergleichen nicht abgebildet). Weniger erhöht wurden die Abzüge für Kinder im Vorschulalter und für Kinder in Ausbildung, die weiterhin bei den Eltern wohnen. Hingegen wurde der Kinderbetreuungsabzug in seiner Anwendung stark erweitert. Er kann seither – im Gegensatz zur früheren Regelung – auch geltend gemacht werden, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen (§ 42 Abs. 1b StG). Schliesslich wurde bei den natürlichen Personen generell der Abzug für Personenversicherungsprämien und Sparzinsen erhöht (§ 40 Abs. 1g StG). Auch der Tarif für die Vermögenssteuer wurde reduziert (§ 60 StG), und die Freibeträge wurden zum Teil mehr als verdoppelt (§ 52 StG). Bei einem Reinvermögen von 250 000 Franken ist seit der Totalrevision die Vermögenssteuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder um einen Drittel tiefer. Der Abzug pro Kind wurde verdoppelt (§ 52 Abs. 1c StG).

b. Einkommenssteuer für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Einkommenssteuer für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wurde deutlich über den Ausgleich der kalten Progression hinaus gemildert, bei Alleinstehenden allerdings nur bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 30 000 Franken (Entlastung um 17,5 %) und bei Verheirateten bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 100 000 Franken (Entlastung um 10,4 %). Wie sich heute zeigt, besteht hier noch weiterer Nachholbedarf.

c. Besteuerung von Grundeigentum

Bei der Vermögenssteuer gab es neben Entlastungen auch eine Verschlechterung. Aufgrund des Bundesrechts mussten die Kantone für die Vermögenssteuer auf Liegenschaften, welche von den Eigentümerinnen und Eigentümern nicht selbst bewohnt werden, neu den vollen Katasterwert berücksichtigen (§ 48 Abs. 2b StG). Vor 2001 war eine Besteuerung zu 75 Prozent zulässig (§ 35 Abs. 2b altes StG). Im Gegenzug wurde der steuerbare Eigenmietwert selbstgenutzter Liegenschaften von 75 Prozent auf 70 Prozent reduziert (§ 28 Abs. 2 StG, § 19^{bis} Abs. 2 altes StG).

d. Ausbau Beteiligungsabzug

Bei den Kapitalgesellschaften und bei den Genossenschaften sollten die günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Hauptpunkt bildete die Integration der Unternehmenssteuerreform I (1997) des Bundes in das kantonale Recht. Der Kanton Luzern ging aber sowohl zeitlich wie inhaltlich über die zwingenden Vorgaben

der Unternehmenssteuerreform I hinaus. Dadurch wurden vor allem Gesellschaften, die eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder eine solche mit einem Verkehrswert von 2 Millionen Franken oder mehr an einer anderen Gesellschaft halten, massgeblich entlastet. Bekanntlich kann eine Unternehmung, die in der Schweiz aktiv eine Geschäftstätigkeit ausübt und gleichzeitig Beteiligungen hält, die Besteuerung als Holdinggesellschaft nicht beanspruchen. Stattdessen erhält sie den Beteiligungsabzug. Die 2001 eingeführte Neuregelung milderte die steuerliche Dreifachbelastung nun auch bei Kapitalgewinnen, wobei eine entsprechende Entlastung bei den Beteiligungserträgen (Dividenden, welche an juristische Personen ausgeschüttet werden) bereits früher eingeführt wurde.

e. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wurde gesenkt. Während der Kapitalsteuersatz für «gewöhnliche» Kapitalgesellschaften und für Genossenschaften unverändert bei einem Promille pro Einheit des steuerbaren Eigenkapitals belassen wurde, wurde die «feste» Kapitalsteuer (nicht variabel, je nach Steuerfuss) für Holding-, für Domizil- und für Verwaltungsgesellschaften von einem Promille auf 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals halbiert. Sie beträgt aber mindestens 500 Franken (§ 94 StG). Das Bundesrecht zwang die Kantone allerdings, bei den Holdinggesellschaften die Kapitalsteuer vom gesamten Eigenkapital, einschliesslich der offenen und aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven, zu berechnen, während vor 2001 einzig das einbezahlte Kapital als Bemessungsgrundlage diente.

f. Zusammenfassung

Die Totalrevision 2001 für die natürlichen und für die juristischen Personen war für den Kanton Luzern mit Einnahmenausfällen von 28 Millionen Franken verbunden. Ein Grossteil davon entfiel allerdings auf die Milderung der Auswirkungen der kalten Progression (21 Mio. Fr.). Die Steuerausfälle der Gemeinden beliefen sich auf 30 Millionen Franken. Mit der Totalrevision 2001 wurden die Steuerzahlerinnen und -zahler also insgesamt um rund 60 Millionen Franken entlastet.

2. Steuersenkungen seit 2001

2002 wurde der Staatssteuerfuss um eine Zwanzigsteinheit und 2003 um weitere drei Zwanzigsteinheiten gesenkt. Der Kanton Luzern nahm dafür Einnahmenausfälle von rund 75 Millionen Franken in Kauf. Auch einige Gemeinden senkten den Steuerfuss, so etwa die Stadt Luzern mit Wirkung auf 2003. In anderen Gemeinden steht für 2004 eine Steuersenkung an.

Vorgesehene Steuersenkungen in den Gemeinden für das Jahr 2004:

Gemeinde	Steuereinheiten
Willisau-Land	6/20
Schwarzenbach	5/20
Aesch, Ermensee, Hohenrain, Wikon	4/20
Neudorf, Rain	3/20
Altishofen, Dagmersellen, Eich, Gelfingen, Greppen, Gunzwil, Hildisrieden, Kriens, Rickenbach, Römerswil, Schenkon und Schongau	2/20
Geuensee, Hitzkirch, Hochdorf, Sursee	1/20

II. Probleme und Entscheidungsgrundlagen im Überblick

In Kapitel VI werden wir die Gründe, die uns zur vorliegenden Änderung des Steuergesetzes veranlassten, eingehend darlegen. Nachfolgend werden die hängigen Probleme und die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen zusammengefasst.

1. Finanzleitbild 2001: Stand der Umsetzung

Im Finanzleitbild 2001 setzten wir uns zum Ziel, bei den natürlichen Personen bis Ende 2003 ein Steuerniveau zu erreichen, das nicht mehr als zehn Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt. Bei den unteren und teilweise auch bei den mittleren Einkommen sind wir noch weit vom gesetzten Ziel entfernt. Im Rahmen der Totalrevision 2001 wurde die Einkommenssteuer für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zwar deutlich über den Ausgleich der kalten Progression hinaus gemildert. Wie sich heute zeigt, besteht hier aber noch weiterer Nachholbedarf.

Die im Finanzleitbild 2001 definierten Ziele erreichten wir

- bei den Alleinstehenden ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 100 000 bis 150 000 Franken,
- bei Verheirateten ohne Kinder ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 150 000 bis 200 000 Franken,
- bei Verheirateten mit zwei Kindern ab einem Bruttoarbeitseinkommen von etwas mehr als 200 000 Franken.

Bei den Bruttoarbeitseinkommen von 300 000 Franken liegen wir bei den Alleinstehenden und bei 500 000 Franken Bruttoarbeitseinkommen bei allen Kategorien von Steuerpflichtigen im schweizerischen Mittel. Allerdings weisen die Innerschweizer Kantone in diesem Segment, vor allem aber bei den noch höheren Einkommen, grossmehrheitlich eine wesentlich tiefere Steuerbelastung auf. Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 300 000 Franken beispielsweise schwankt die Mehrbelastung

im Kanton Luzern zwischen 25 Prozent im Vergleich zum Kanton Obwalden und 90 Prozent im Vergleich zum Kanton Schwyz. Noch grösser sind die Belastungsdifferenzen bei Verheirateten.

Wir können die unteren Einkommen folglich nicht auf Kosten der oberen steuerlich entlasten. Andernfalls würden wir die Abwanderungstendenzen bei den potenten Steuerzahlerinnen und -zahlern verstärken, was für den gesamten Steuerertrag empfindliche Einbussen zur Folge hätte.

Für die Festsetzung einer Steuerentlastung sind interkantonale Steuerbelastungsvergleiche zwar nützliche, aber nicht die einzigen Orientierungshilfen (vgl. Anhänge 12–18). Vielmehr sind auch staatliche Leistungen wie Mietzinsverbilligungen, Kinder- und Familienzulagen und andere Sonderleistungen zu berücksichtigen. Diese staatlichen Leistungen mildern die negativen Auswirkungen der überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung. So betrachtet liegt der Kanton Luzern im Mittelfeld (vgl. Kap. VII.2.a).

Schlussfolgerungen:

- Bei den unteren Einkommen schneiden wir im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich schlecht ab.
- Wo zur Existenzsicherung staatliche Leistungen wie Mietzinsverbilligungen, Kinder- und Familienzulagen und andere Sonderleistungen ausgerichtet werden, werden die negativen Auswirkungen der überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung gemildert. Berücksichtigt man auch diese Leistungen, liegt der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich fast durchwegs im Mittelfeld.
- Kritisch sind die Einkommenslimiten, bei denen die staatlichen Leistungen aufgrund der Höhe des Einkommens gekürzt werden oder sogar ganz wegfallen.
- 2002 und 2003 wurden die Steuern beim Kanton und in einigen Gemeinden gesenkt. 2004 haben nochmals 24 Gemeinden ihren Steuerfuss reduziert. Werden die Steuern gesenkt, profitieren davon nominell die mittleren und höheren Einkommen mehr, wogegen sich bei den unteren Einkommen die Steuerlast nicht spürbar vermindert. Das verstärkt den Druck auf eine Entlastung bei den unteren Einkommen.
- Ohne vorgängige Bereinigung dieser Probleme im Rahmen der Revision auf den 1. Januar 2005 laufen wir Gefahr, den Blick auf die erst 2007 in einem zweiten Schritt anstehenden Reformen für eine gerechtere Familien- sowie Rentnerinnen- und Rentnerbesteuerung zu verengen.
- Wegen des Standortwettbewerbs mit unseren Nachbarkantonen können wir die steuerliche Entlastung der unteren Einkommen nicht mit einer Mehrbelastung der obersten Einkommen kompensieren. Trotzdem drängt sich eine rasche Korrektur der grössten Härten auf.

Anlässlich der Totalrevision 2001 senkten wir auch die Kapitalsteuer (vgl. Kap. I.1.e). Der interkantonale Vergleich zeigt jedoch, dass andere Kantone die Kapitalsteuer weit stärker reduzierten, und dies sowohl bei den ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften als auch bei den Holding-, den Domizil- und den Verwaltungsgesellschaften. Bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften (Betriebsgesellschaften) lag der Kanton Luzern 2002 auf Rang 17 (vgl. Anhang 17), bei der Gewinnbesteuerung hingegen im ersten Drittel.

2. Bundesrechtliche Vorgaben

Seit Erlass des Steuerharmonisierungsgesetzes (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG; SR 642.14) müssen bei jeder kantonalen Revision auf dem Gebiet der direkten Steuern die bundesrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Ferner sind der Bund und die Kantone derzeit daran, die noch bestehenden Mängel bei der Durchsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beheben.

Gegenwärtig steht auf Bundesebene das so genannte Steuerpaket 2001 (vgl. BBl 2003 4498) im Vordergrund. Es enthält in den Bereichen Familienbesteuerung und Wohneigentumsförderung weit reichende Änderungen, welche die Kantone in den kantonalen Steuergesetzen werden umsetzen müssen. Für den Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden wird das Steuerpaket 2001 mutmassliche Einnahmehausfälle von insgesamt 148 Millionen Franken bringen (Kanton 85 Mio. und Gemeinden 63 Mio. Fr.). Kantonale Revisionen – vor allem im Bereich Familienbesteuerung – sind blockiert, bis die Stimmberechtigten am 16. Mai 2004 in der eidgenössischen Volksabstimmung über das Steuerpaket 2001 abgestimmt haben werden. Für eine Umsetzung des Teiles Familienbesteuerung aus dem Steuerpaket 2001 auf das Jahr 2005 wird es dann zu spät sein. Wir verschieben dieses Anliegen deshalb auf die nächste Revision. Trotzdem werden auch die Familien von den vorgesehenen steuerlichen Entlastungen der unteren Einkommen profitieren.

Beim Versicherungsabzug hingegen möchten wir die Umsetzung ins kantonale Recht zeitlich vorziehen, weil sonst ab 2005 zwei völlig unterschiedliche Systeme bei der Staats- und der Gemeindesteuer sowie bei der direkten Bundessteuer gelten würden, was weder bürgerfreundlich noch rationell wäre.

Die Stagnation der schweizerischen Wirtschaft im Vergleich zu den übrigen Ländern der OECD seit Anfang der 90er-Jahre hat zu Forderungen nach zusätzlichen steuerlichen Entlastungen der Unternehmen sowie der Risiko-Kapitalgeberinnen und -Kapitalgeber geführt. Im Wesentlichen geht es dabei um

- die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Körperschaften sowie deren Kapitalanteilsinhaberinnen und -inhaber, das heisst in der Regel um die Entlastung von Aktiengesellschaften sowie ihren Aktionärinnen und Aktionären, wenn die Gewinne erst bei der Gesellschaft und nachfolgend als ausgeschüttete Dividenden nochmals bei der Aktionärin oder beim Aktionär besteuert werden,
- die Beseitigung einiger stossender Hemmnisse für Investorinnen und Investoren (z. B. enge Vorgaben für steuerneutrale Ersatzbeschaffungen),
- den Abbau der grossen Unterschiede, die heute in der schweizerischen Steuerordnung bestehen, je nach dem, ob eine Unternehmung in der Rechtsform einer Personenunternehmung (z. B. Einzelunternehmung oder einfache Gesellschaft) oder als Kapitalgesellschaft auftritt.

Der Bund leitete deshalb im Dezember 2003 unter dem Titel Unternehmenssteuerreform II ein Vernehmlassungsverfahren ein. Die Ergebnisse der Auswertung stehen noch aus. Die geplanten Massnahmen werden auch für das kantonale Steuerrecht verbindlich sein. Mit Ausnahme von Massnahmen auf der Tarif-Ebene sind deshalb dem kantonalen Gesetzgeber auch in diesem Bereich derzeit weitgehend die Hände gebunden.

3. Stopp der Abwanderung potenter KMU

Neuere Entwicklungen zeigen, dass bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Aktiengesellschaft sowie Aktionärin und Aktionär die Bundesregelung nicht abgewartet werden kann. Es häufen sich die Hinweise – auch aus Kreisen der professionellen Steuervertreterinnen und -vertreter (Treuhänderinnen und Treuhänder, Steueranwältinnen und -anwälte, Wirtschaftsförderung) –, die auf die Abwanderung von finanzkräftigen Steuerpflichtigen vorab in den Nachbarkanton Nidwalden schliessen lassen. Unsere Beobachtungen deuten in dieselbe Richtung. Nebst der wesentlich tieferen Steuerbelastung enthält das Steuergesetz des Kantons Nidwalden auch eine besonders attraktive Regelung, durch welche die Steuerlast verringert wird, wenn eine Gesellschaft angesammelte und für die Betriebsführung nicht benötigte Mittel an ihre Beteiligten ausschütten möchte (Substanzdividenden). Es geht um die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft sowie Beteiligungsinhaberin und -inhaber, in der Regel Aktiengesellschaft sowie Aktionärin und Aktionär. Weil eine zwingende Bundesregelung in Aussicht steht, die steuerlich möglicherweise weniger günstig ausfallen wird (vgl. Kap. IV.4), besteht das Risiko, dass die Hauptaktionärin oder der Hauptaktionär den Wohnsitz in den Kanton Nidwalden verlegt. Solche Steuerzahlerinnen und -zahler gehen dem Kanton Luzern auf unabsehbare Zeit verloren. Eine Rückverlegung des Wohnsitzes nach durchgeführter Ausschüttung ist kurzfristig sicher nicht möglich, weil in diesem Fall der vorausgehende Wohnsitzwechsel den Verdacht der Steuerumgehung erwecken könnte.

Wenn wir den Abfluss von erheblichem Steuersubstrat aufhalten wollen, sind Sofortmassnahmen in diesem Bereich unumgänglich. Sie können später allenfalls, gestützt auf bundesrechtliche Vorgaben, wieder geändert oder angepasst werden.

4. Allgemeine Vorgaben des Grossen Rates

Ihr Rat hat zwischen Oktober 2003 und Januar 2004 über 30 parlamentarische Vorstösse zu Steuerfragen behandelt. Deren Stossrichtung konzentrierte sich auf

- die steuerliche Entlastung der unteren Einkommen mit dem Ziel, die Rückstände gegenüber der übrigen Schweiz aufzuholen,
- die Familienbesteuerung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai 2004,
- die Unternehmensbesteuerung, wobei vor allem bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Aktiengesellschaft sowie Aktionärinnen und Aktionären sowie bei der Senkung der Kapitalsteuer rasch gehandelt werden müsse, wenn man die Abwanderung von gut gehenden Unternehmen aus dem Kanton Luzern in den Kanton Nidwalden stoppen wolle.

Ihr Rat erklärte zudem die Motion M 450 von Leo Müller erheblich, welche die ersatzlose Streichung der nachträglichen Vermögenssteuer fordert. Die nachträgliche Vermögenssteuer haben Personen zu entrichten, die landwirtschaftlich genutztes Land, für welches eine privilegiert tiefe Vermögenssteuer gilt, später zu einem höheren Preis veräussern oder der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen (§ 49 StG).

5. Finanzpolitische Vorgaben des Grossen Rates

Der Kanton Luzern bewegt sich nach wie vor in engen finanziellen Verhältnissen. Mit dem Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) werden auf vier Jahre hinaus die geplanten staatlichen Aufgaben und ihre Finanzierung abgebildet. Der IFAP 2004 bis 2008, wie er im August 2003 vorlag,

- sieht eine bescheidene Teilrevision des Steuergesetzes mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 vor (20 Mio. Fr. Staatssteuerausfall),
- berücksichtigt für das Jahr 2006 den Ausfall beim Kantonsanteil am Ertrag der direkten Bundessteuer, sollte das Steuerpaket 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 gutgeheissen werden,
- rechnet ab 2007, allenfalls ab 2008, mit mehr Mitteln aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), die für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes genutzt werden sollen,
- geht davon aus, dass die Auswirkungen der kalten Progression in den Jahren 2004–2007 nicht ausgeglichen werden müssen; für 2008 erscheint ein Ausgleich der kalten Progression hingegen wahrscheinlich.

Ende 2003 zeigte sich allerdings, dass die Steuereinnahmen des Kantons Luzern zu optimistisch eingeschätzt wurden. Nach fünf positiven Rechnungsabschlüssen seit 1998 schloss die Laufende Rechnung 2003 erstmals wieder mit einem Defizit von 3,9 Millionen Franken ab. Diese Ausgangslage veränderte die Finanzperspektiven für den Voranschlag 2005 und löste das Sparpaket 2005 aus.

6. Sparpaket 2005

Mit der Botschaft über Massnahmen für gesunde Staatsfinanzen und den Schuldenabbau (Sparpaket 2005) vom 5. März 2004 (B 43) unterbreiteten wir Ihnen Gesetzesänderungen und Massnahmen, die gegenüber dem IFAP 2004–2008 vom 26. August 2003 zu einer Verbesserung des Finanzhaushaltes von rund 90 Millionen Franken pro Jahr führen.

Unsere finanzpolitischen Ziele sind nach wie vor: keine Defizite, Schuldenabbau und Annäherung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der übrigen Schweizer Kantone. Diese Politik war bisher erfolgreich: In den vergangenen Jahren konnten die Schulden um rund 250 Millionen Franken und die Steuern um vier Zwanzigsteinheiten gesenkt werden.

Trotz des Sparpakets wollen wir am Konzept einer gezielten Entlastung bei den direkten Steuern festhalten. In den Jahren 2002 und 2003 wurde der Staatssteuerfuss um vier Zwanzigsteinheiten gesenkt. Damit kamen wir dem Ziel – ein Steuerniveau von maximal 110 Prozent des schweizerischen Durchschnitts zu erreichen – näher. Trotz finanzpolitisch ungünstiger Ausgangslage halten wir an den wesentlichen Zielen der für das Jahr 2005 vorgesehenen Steuergesetzrevision fest (Entlastung der tiefen Einkommen, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und Reduktion der Kapitalsteuer).

7. Nachträgliche Vermögenssteuer

Wegen der schwierigen finanziellen Situation des Kantons Luzern schlagen wir vor, die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer auf die nächste Steuergesetzrevision zu verschieben. Damit kann auch eine im IFAP 2004–2008 nicht vorgesehene Erhöhung des gesamten Steuerausfalls von 20 beziehungsweise 21 Millionen auf 23 Millionen Franken vermieden werden.

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes werden die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder dass für die Differenz zwischen dem Ertrags- und dem Verkehrswert während höchstens 20 Jahren eine Nachbesteuerung erfolgt. Die Kantone sind demnach frei, ob sie eine nachträgliche Vermögenssteuer erheben wollen oder nicht. Eine solche Steuer kennen neben dem Kanton Luzern die Kantone Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau. Die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, Obwalden, Solothurn, Tessin, Waadt und Wallis berücksichtigen bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken den Verkehrswert in unterschiedlicher Ausgestaltung mit.

Ihr Rat will laut der erheblich erklärten Motion M 450 auf die nachträgliche Vermögenssteuer verzichten, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück zu einem Preis veräussert wird, der durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestimmt wird. Sie begründeten Ihren Entscheid damit, dass die Privilegierung gesetzlich gewollt sei. Es müsse genügen, wenn ab dem Zeitpunkt einer Zweckentfremdung (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung) die Liegenschaft neu bewertet und gestützt darauf eine allenfalls höhere Vermögenssteuer veranlagt werde.

Von einer Mitberücksichtigung des Verkehrswertes bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken, wie sie andere Kantone in unterschiedlicher Ausgestaltung kennen, haben wir in Anbetracht dessen, dass dies von Ihrem Rat bereits früher abgelehnt wurde, abgesehen.

III. Eckpfeiler der künftigen Steuerpolitik

Angesichts der beschränkten finanziellen Möglichkeiten und der möglicherweise demnächst zu erwartenden Vorgaben des Bundesrechts möchten wir das Steuergesetz in zwei Schritten anpassen:

Revision auf den 1. Januar 2005

In einem ersten Schritt sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Tarifkorrekturen bei den unteren Einkommen von natürlichen Personen,
- Reduktion der Kapitalsteuer,
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschafts- und Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern nach dem Nidwaldner Modell,
- kleinere Anpassungen im Steuergesetz und weiteren Gesetzen.

Revision auf den 1. Januar 2007 oder 2008

Wird das Steuerpaket 2001 in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai angenommen und steht auch die Unternehmenssteuerreform II des Bundes in ihren Ergebnissen fest, sollen in einem zweiten Schritt folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Umsetzung der Familienbesteuerung,
- Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben,
- Unternehmenssteuerreform II im Sinn der bundesrechtlichen Vorgaben, das heisst mit Schwergewicht
 - Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Gesellschaft sowie Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber, soweit sich gegenüber der Revision auf den 1. Januar 2005 Korrekturen aufdrängen,
 - Steuererleichterungen für Personenunternehmen, insbesondere bei Liquidation, teilweiser Geschäftsaufgabe und beim Generationenwechsel,
 - Streichung der nachträglichen Vermögenssteuer.

Schon für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben – also ohne Streichung der nachträglichen Vermögenssteuer – fehlen aus heutiger Sicht die finanziellen Mittel. Nur wenn das in der Botschaft zum Sparpaket 2005 definierte Sparziel von 90 Millionen Franken für das Jahr 2005 erreicht wird, wenn der Bund seinen Finanzhaushalt nicht zulasten der Kantone saniert und er gewisse Vorschläge im Steuerpaket 2001 rückgängig macht, wenn die Wirtschaft deutlich wächst und unsere Erwartungen an die NFA erfüllt werden, mag das Vorhaben allenfalls ohne Erhöhung des Staatssteuerfusses gelingen. Zumal Ihr Rat noch grössere Schritte bei der Entschuldung des Kantons verlangt (vgl. Grossratsbeschluss über den IFAP 2004–2008 vom 27. Oktober 2003), sind weitere Steuererleichterungen aus heutiger Sicht unrealistisch.

IV. Vernehmlassungsverfahren

Das Finanzdepartement führte Mitte Januar 2004 unter anderem bei den Einwohnergemeinden und ihren Verbänden, den politischen Parteien, den Arbeitnehmerverbänden, den Wirtschaftsverbänden, den Verbänden der professionellen Steuervertreterinnen und -vertreter sowie bei den Landeskirchen eine Vernehmlassung durch. Die Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wurden eingeladen, einen Fragebogen auszufüllen und so ihre Stellungnahme abzugeben. Innert der Vernehmlassungsfrist gingen 65 ausgefüllte Fragebogen ein.

1. Grundlagen für die Entscheidungsfindung (Frage 1)

Die Gemeinden und die Departemente betrachten die Grundlagen im Allgemeinen als vollständig, genügend und ausgewogen. Die Parteien halten die Unterlagen allgemein für genügend. Die FDP erachtet sie als zu technokratisch und vermisst positive

Aussagen. Den Wirtschafts- und Treuhandverbänden fehlen aktuellere interkantonale und internationale Vergleiche, insbesondere für die Unternehmungen. Generell vermisst werden Unterlagen zur nachträglichen Vermögenssteuer.

Schlussfolgerung

Die interkantonalen Vergleiche über die Belastung von Betriebs-, von Holding- und von Domizilgesellschaften werden in die Botschaft aufgenommen. Diese zeigen die Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf (vgl. Anhänge 17 und 18). Die aktuellsten Zahlen, berechnet nach einheitlichen Standards, stammen aus dem Jahr 2002. Die Zahlen des Jahres 2003 werden voraussichtlich im Mai 2004 verfügbar sein. Im Übrigen wurden einzelne Entscheidungsgrundlagen inzwischen ergänzt (unter anderem zur nachträglichen Vermögenssteuer und zum neuen Versicherungsabzug).

2. Entlastung der unteren Einkommen (Frage 2)

Die meisten Gemeinden finden, dass die Entlastung mit den vorhandenen Mitteln zielgerichtet und ausgewogen erreicht werden kann. Einzelne Gemeinden wünschen sich zusätzlich eine Entlastung der mittleren und höheren Einkommen. Sie machen sich auch Gedanken, wie ihre Steuerausfälle kompensiert werden könnten. Beibehalten werden soll der Steuererlass für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen, die in Heimen leben, und für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe. Wegen der Tarifkorrekturen bei der Einkommenssteuer wird zur Wahrung der Veranlagungsökonomie zudem eine Anpassung der Freigrenze im Grundsteuergesetz gefordert.

Die CVP begrüsst die Entlastung in Verbindung mit der geplanten Senkung der direkten Bundessteuer. Die FDP wünscht eine stärkere Entlastung des Mittelstandes, für die SP und das GB ist die Entlastung der unteren Einkommen ungenügend.

Eher ablehnend stehen die Wirtschafts- und Treuhandverbände zur Entlastung. Für sie bringt diese Massnahme keine Verbesserung der Standortattraktivität. Ihrer Ansicht nach müssten vor allem mittlere und höhere Einkommen mehr entlastet werden. Der Gewerkschaftsbund andererseits fragt sich, ob die Entlastung ausreichend sei.

Schlussfolgerung

Angesichts der verfügbaren Mittel sehen wir zurzeit keine Möglichkeit für eine grössere Entlastung der unteren Einkommen. Umgekehrt ist diese Massnahme für Personen in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen dringend und trägt – wenn auch indirekt – ebenfalls zur Standortattraktivität bei. Eine Anpassung der Freigrenze bei der Grundstückgewinnsteuer wird neu vorgesehen.

3. Senkung der Kapitalsteuer (Frage 3)

Die Gemeinden stimmen den vorgeschlagenen Massnahmen grossmehrheitlich zu. Vereinzelt wird die Entlastung als zu massiv oder als nicht dringlich empfunden.

Unterschiedlicher Meinung sind die Parteien. Die CVP und die FDP stimmen dem Vorschlag zu, die SVP, die SP und das GB lehnen den Vorschlag ab. Von der CVP, der FDP und der SVP wird vor allem bemängelt, dass die KMU kaum von der Senkung der Kapitalsteuer profitieren würden.

Von den Wirtschafts- sowie von den Arbeitnehmerverbänden wird die Massnahme als zu einseitig erachtet, weil sie nur einigen wenigen Betrieben mit einem Eigenkapital von 10 Millionen Franken und mehr zugute komme. Zustimmung findet im Allgemeinen die Entlastung für die mobilen Holding-, die Domizil- und die Verwaltungsgesellschaften. Der Gewerkschaftsbund beanstandet den Zeitpunkt als im Widerspruch zum Sparpaket.

Schlussfolgerung

Es ist richtig, dass die Senkung der Kapitalsteuer bei den Betriebsgesellschaften nur jene mit grosser Kapitalausstattung trifft. Den KMU wird diese Massnahme in der Regel wenig bringen. Für sie erfolgt jedoch eine Entlastung bei den Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern über die Senkung der Vermögenssteuer sowie über die künftig nur noch hälftige Erfassung der Dividenden (ausgeschüttete Gewinne).

4. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Gesellschaft sowie Beteiligungsinhaberin oder -inhaber (in der Regel Aktiengesellschaft sowie Aktionärin und Aktionär; Frage 4)

Die Gemeinden stimmen der geplanten Massnahme eher zu. Einige erwähnen jedoch die Gefahr der Verschiebung von Löhnen zu Dividenden und der damit verbundenen Steuerausfälle. Die Gemeinden wünschen deshalb eine Regelung zum Mindestlohn.

Die CVP, die FDP und die SVP stehen geschlossen hinter der Massnahme. Die SP und das GB rügen das Vorpreschen als Verstoss gegen das Steuerharmonisierungsgesetz.

Die Wirtschafts- und Treuhandverbände begrüssen die Massnahme praktisch einstimmig. Der Verein für tragbare Steuern möchte die Doppelbelastung ganz abschaffen. Der Gewerkschaftsbund findet den Zeitpunkt falsch, weil er nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz übereinstimmt.

Schlussfolgerung

Das Ergebnis, dass in Zukunft mehr ausgeschüttet werden kann, ist gewollt. Eine unverhältnismässige Verschiebung von den Löhnen zu den Dividenden wird jedoch durch das Sozialversicherungsrecht verhindert. Nach einer Anlaufphase wird sich die Praxis auf den branchenüblichen Lohn einstellen, eine Grösse, die weder den Unternehmen noch den Behörden fremd ist. Hiezu gibt es bereits eine entsprechende Gerichtspraxis. Zur Frage der Übereinstimmung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz nehmen wir in Kap. V.3 ausführlich Stellung.

5. Übernahme des Versicherungsabzuges aus dem Steuerpaket 2001 des Bundes (Frage 5)

Die Gemeinden stimmen der Massnahme als Transparenzverbesserung und für eine rationellere Veranlagung praktisch einstimmig zu. Bedenken werden jedoch geäussert, dass der Versicherungsabzug und die Prämienverbilligung sich gegenseitig aufheben könnten. Dadurch falle die Entlastung über den Einkommenssteuertarif geringer aus. Auch werde der Abzug von Sparzinsen gestrichen. Vereinzelt wird der ungeschmälernte Abzug der Krankenkassenpauschale, trotz Prämienrückvergütung, gefordert.

Die FDP und das GB stimmen der Massnahme nur dann zu, wenn das Steuerpaket 2001 angenommen wird. Einige Parteien weisen auch auf die Problematik des Versicherungsabzuges bei Verrechnung mit der Prämienverbilligung hin.

Sofern finanzpolitisch eher untergeordnet, findet die Massnahme bei den Wirtschafts- und Treuhandverbänden Zustimmung.

Schlussfolgerung

Wir streben nur dann eine neue Umschreibung des Versicherungsabzuges an, wenn das Steuerpaket 2001 in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen wird. Andernfalls bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung, allerdings mit geringfügigen Anpassungen an die geltende Praxis bei der direkten Bundessteuer. An der individuellen Berücksichtigung der Prämienverbilligung wird sich nichts ändern. Diese erfolgt bereits im geltenden Steuergesetz. Wenn die Grundversicherungsprämien wie in den vergangenen Jahren ansteigen, wird der neue Prämienabzug bereits 2005 für alle Personenkategorien höher sein als der bisherige Abzug (vgl. Kap. V.4.a). Die für 2005 gültigen Pauschalen sind noch nicht festgelegt. Entscheidend ist jedoch, dass die Krankenversicherungspauschale jedes Jahr an die effektiven Kosten angepasst wird, wogegen der geltende Versicherungsabzug ohne Eingriff des Gesetzgebers bis 2008 unverändert bleiben dürfte. Der heute geltende Versicherungsabzug nach § 40 Absatz 1g StG wird automatisch nur im Rahmen der Milderung der kalten Progression angepasst, das heisst, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 7 Prozent beträgt (§ 61 StG). Das wird aus heutiger Sicht nicht vor 2008 der Fall sein.

6. Streichung der nachträglichen Vermögenssteuer (Frage 6)

Für das Verwaltungsgericht ist die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer bedenklich, weil sie zu rechtsungleichen Behandlungen führen könnte.

Eine Mehrheit der Gemeinden stimmt der Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer nur unter der Bedingung zu, dass als Bauland eingezontes Land umgehend zum Verkehrswert geschätzt und besteuert wird. Viele Gemeinden sehen in der Abschaffung eine weitere Bevorzugung der Landwirtschaft. Nur wenige Gemeinden stimmen der Abschaffung bedingungslos zu.

Die CVP und die SVP befürworten die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer. Die SVP fordert jedoch auch eine Entlastung der KMU. Die FDP und die SP empfinden die Massnahme als einseitig beziehungsweise als nicht gerechtfertigt.

Mit Ausnahme des Vereins für tragbare Steuern erachten die Verbände die Abschaffung als steuersystematisch nicht gerechtfertigt und als für den Wirtschaftsstandort Luzern unwesentlich.

Schlussfolgerung

Zumal sich seit den letzten Beratungen in Ihrem Rat die Kennzahlen zum Finanzhaushalt des Kantons wesentlich verschlechtert haben und das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens grossmehrheitlich negativ ausgefallen ist, soll die Streichung der nachträglichen Vermögenssteuer auf die Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2007/2008 verschoben werden.

7. Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei den juristischen Personen (Frage 7)

Die Stellungnahmen der Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Eine Mehrheit sieht zwar den Kundennutzen, aber keinen Vorteil bezüglich der rationelleren Veranlagung. Den einen gehen mit dieser Massnahme Informationen bezüglich Budgetierung und Kundenbeziehung verloren, den andern fehlen die Inkassoprovisionen. Es werden Befürchtungen geäussert, der Kanton könnte eine Inkassoentschädigung verlangen. Es wird ein Gespräch des Kantons mit den Gemeinden erwartet.

Die Parteien stehen dem Anliegen positiv gegenüber oder nehmen nicht Stellung.

Die Wirtschafts- und Treuhandverbände befürworten den geplanten Schritt im Grundsatz, wenn auch da und dort ein Verlust der Beziehungen zu den Gemeinden befürchtet wird.

Schlussfolgerung

Die von uns beantragte Kompetenznorm («Kann-Vorschrift»), den Steuerbezug entsprechend den Bedürfnissen der Kundschaft und der beteiligten Gemeinwesen zu optimieren oder allenfalls zu zentralisieren, lässt genügend Spielraum offen. Gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung würden wir mit allen Beteiligten nach besseren Lösungen suchen. Trotzdem soll ein Grundsatzentscheid gefällt werden, um unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden und die knappen personellen Ressourcen zu schonen.

8. Erhöhung der Freigrenzen für die fakultative Nachkommenerbschaftssteuer der Gemeinden (Frage 8)

Bei den Gemeinden überwiegen die Befürworterinnen einer Freigrenze von 100 000 Franken. Etwa ein Drittel der Gemeinden würde eine tiefere Freigrenze vorziehen. Einige wünschen auch, die Freigrenze selber festsetzen zu können. Wieder andere

Gemeinden verlangen eine tiefere Freigrenze und den Verzicht auf Progressionszuschläge.

Die CVP möchte die fakultative Nachkommenerbschaftssteuer grundsätzlich beibehalten. Die FDP hingegen stellt die Steuer in Frage, die SVP will sie abschaffen, die SP verlangt eine Freigrenze bei 50 000 Franken, und das GB lehnt die Erhöhung ab.

Die Wirtschafts- und Treuhandverbände sprechen sich mehrheitlich für die Erhöhung der Freibeträge aus, befürworten jedoch die Abschaffung mindestens auf mittlere Frist. Gegen eine Erhöhung der Freigrenze ist der Gewerkschaftsbund.

Schlussfolgerung

Da es sich um eine fakultative Gemeindesteuer handelt, sollen die einzelnen Gemeinden und nicht der Kanton über die Abschaffung oder die Beibehaltung der Steuer entscheiden. Dass die heutigen Freibeträge erhöht werden müssen, ist praktisch unbestritten. Ob letztlich ein Freibetrag von 50 000 Franken oder von 100 000 Franken gerechtfertigt ist, kann angesichts der in Frage stehenden Steuerbelastung von einem bis maximal zwei Prozent offen bleiben. Mit Rücksicht auf die Meinungsäusserungen einer Mehrheit der Gemeinden bleiben wir bei unserem bisherigen Vorschlag, der von einem Freibetrag von 100 000 Franken ausgeht.

9. Auswirkungen der Teilrevision auf den 1. Januar 2005; zum Zusammenwirken der einzelnen Vorschläge für Steuerentlastungen (Frage 9)

Die Gemeinden finden die Revisionsvorlage grundsätzlich zielgerichtet und ausgewogen. Einwände oder Vorbehalte bestehen jedoch insbesondere bei den Fragen 5 bis 8.

Die Parteien betrachten die Revisionsvorlage als kleinen, aber ersten Schritt in die richtige Richtung.

Die Wirtschafts- und Treuhandverbände haben sich von der Revisionsvorlage grundsätzlich mehr versprochen. Sie anerkennen zwar die Fortschritte, beklagen aber die ungenügende Entlastung der Einkommen generell und der KMU im Speziellen. Dem Gewerkschaftsbund und dem Luzerner Seniorinnen- und Senioren-Verband geht die Entlastung der unteren Einkommen zu wenig weit.

V. Die Steuergesetzrevision auf den 1. Januar 2005

1. Tarifkorrekturen bei den unteren Einkommen

Wir wollen die steuerliche Freigrenze erhöhen und gleichzeitig bei den unteren Einkommen bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 60 000 Franken für Alleinstehende und von 75 000 Franken für Familien (Verheiratete oder Alleinstehende mit

Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im Haushalt) den Progressionsverlauf mildern.

Vergleich der Tarifstufen für Alleinstehende und Familien:

Alleinstehende

Progressionsstufen im Tarif 2005 steuerbares Einkommen	Steuer pro Einheit im Tarif 2005	Steuer pro Einheit im Tarif 2001
8 500	0,0	7,50
11 000	12,50	25,00
13 000	32,50	50,00
14 000	47,50	75,00
15 000	67,50	110,00
16 000	97,50	155,00
17 500	165,00	230,00
31 500	865,00	930,00
52 500	2 020,00	2 062,50
149 000	7 810,00	7 815,00
468 800	28 597,00	28 596,80

Familien

Progressionsstufen im Tarif 2005 steuerbares Einkommen	Steuer pro Einheit im Tarif 2005	Steuer pro Einheit im Tarif 2001
17 000	0,00	15,00
21 000	20,00	65,00
21 500	27,50	82,50
22 000	40,00	100,00
23 000	70,00	145,00
24 500	122,50	212,50
39 000	775,00	865,00
65 000	2 075,00	2 150,00
77 000	2 735,00	2 775,00
211 000	10 775,00	10 790,00
490 000	28 910,00	28 910,00

Indem wir die Steuerfreigrenzen für Alleinstehende und für Familien anheben und gleichzeitig den Tarif bei den unteren Einkommen strecken, wird eine gezielte Entlastung tieferer Einkommen erreicht. Die Steuerbelastung beginnt für Alleinstehende neu bei einem steuerbaren Einkommen von 8500 Franken und für Verheiratete bei 17000 Franken. Damit wird ein bescheidenes Einkommen zusammen mit den Abzügen als Existenzminimum von der Einkommenssteuer befreit. Die Entlastung nimmt bei höheren Einkommen schnell ab.

Das Schwergewicht der tarifarischen Entlastung liegt bei den untersten Einkommen, weil sich ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 30000 Franken bis 40000 Franken die Senkung der Steuereinheiten in den Jahren 2002 und 2003 deutlicher auswirkte. Das zeigt nachfolgende Übersicht:

Natürliche Personen, Entlastung untere Einkommen

Bruttoarbeitseinkommen Alleinstehende	Entlastung über die Senkung der Steuereinheiten zwischen 2001 und 2003 in Franken	Entlastung über Tarifkorrekturen 2005 in Franken	Entlastung insgesamt zwischen 2001 und 2005 in Prozenten
20 000	38	185	38,8
30 000	161	247	18,2
40 000	287	237	13,2
50 000	421	161	10,0
60 000	561	161	9,4
100 000	1166	19	7,4
200 000	2778	0	7,3

Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001/2003/gestreckte Tarife 2005;
Steuerfuss 2001: 4,10 Einheiten, 2003 und 2005: 3,80 Einheiten, einschliesslich Personalsteuer

Mit der vorgesehenen Massnahme wollen wir die Steuerbelastung bei den unteren und teilweise auch den mittleren Einkommen spürbar an das schweizerische Mittel annähern. Das Ergebnis hängt allerdings auch davon ab, ob und inwieweit andere Kantone in der gleichen Periode Steuerentlastungen im gleichen Einkommenssegment vornehmen (vgl. Anhänge 1–16).

Der mutmassliche Staatssteuerausfall wird sich auf rund 14 Millionen Franken belaufen. Bei den Gemeinden wird der Ausfall bei rund 16 Millionen Franken liegen, wobei sich der Steuerausfall bei den Gemeinden je nach Einkommensstruktur der Bevölkerung unterschiedlich auswirken wird (vgl. Anhang 19). Insgesamt ist von einem Steuerausfall von rund 30 Millionen Franken auszugehen (Berechnungen des Amtes für Statistik, basierend auf den Einkommen 2001). Mit dieser vorgezogenen Massnahme erleichtern wir die in einer späteren Phase geplanten Änderungen bei der Familienbesteuerung und die Diskussion über eine angemessene Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner.

Die steuerliche Entlastung mag zum Teil als zu gering erscheinen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass ein interkantonaler Vergleich mit einer erweiterten Betrachtung der finanziellen Lage der Haushalte mit niedrigen Einkommen zeigt, dass der Kanton Luzern diese Personengruppen nicht derart belastet, wie allein aus dem Steuerbelastungsindex zu vermuten wäre. Neben der Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2001) berücksichtigt ein solcher Vergleich auch die Wohnkosten, die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern (im Fall der Alleinerziehenden), die Krankenkassenprämien nach Abzug der Prämienverbilligungen, die Höhe der Bevorschussung der Kinder- und Ehegattenalimente, die Höhe der Unterhaltszuschüsse für Familien und Alleinerziehende in einzelnen Städten und Kantonen, die individuellen Mietzinsbeiträge in einzelnen Städten und Kantonen sowie weitere Sozialzuschüsse wie Familien- und Kinderzulagen u. Ä.¹ In drei von vier typischen Fällen von Lebenssituationen rangiert der Kanton Luzern im Mittelfeld (vgl. Kap. VII.2.a).

¹ Kurt Wyss und Caroline Knupfer, Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz, Bern 2003, insbesondere S. 176–193.

2. Reduktion der Kapitalsteuer für Gesellschaften mit grosser Kapitalausstattung sowie für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Für die Reduktion der Kapitalsteuer für Gesellschaften mit grosser Kapitalausstattung sowie für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften schlagen wir folgende Massnahmen vor:

a. Aktiengesellschaften

- Aktiengesellschaften mit einem steuerbaren Eigenkapital von bis zu 10 Millionen Franken:
bisher: 1,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals,
neu: 1,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
- Aktiengesellschaften mit einem steuerbaren Eigenkapital über 10 Millionen Franken:
bisher: 1,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals,
neu: 1,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals bis 10 Millionen Franken,
0,5 Promille auf dem 10 Millionen Franken übersteigenden steuerbaren Eigenkapital.

Dieselben Regelungen sollen auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), für Kommanditaktiengesellschaften und für Genossenschaften gelten.

Im neuesten interkantonalen Steuerbelastungsvergleich 2002 (vgl. Anhang 17) liegt der Kanton Luzern bei der Kapitalsteuer für juristische Personen auf Rang 17. In verschiedenen Kantonen (Genf, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Zürich) wurde seit 2002 über eine Reduktion der Kapitalsteuer diskutiert beziehungsweise eine solche für die Jahre 2004 oder 2005 beschlossen. Damit wird sich die Standortattraktivität von Kanton und Stadt Luzern trotz Senkung der Steuereinheiten weiter verschlechtern.

Für Gesellschaften mit hohem Eigenkapital ist die Belastung im Kanton Luzern, besonders im Vergleich zu den Kantonen Nidwalden und Zug, zu gross. Die betroffenen Handels- und Dienstleistungsgesellschaften sind bei der Standortwahl – im Gegensatz zu Banken und Versicherungen – flexibel. Auch Produktionsgesellschaften mit hohen Finanzanlagen können aufgrund der geltenden Steuerauscheidungspraxis des Bundesgerichts mit einer Verlegung des Sitzes – die Produktion wird im Kanton Luzern als Betriebsstätte weitergeführt – den Steueraufwand in unserem Kanton wesentlich reduzieren. Mit solchen Entscheidungen verliert der Kanton Luzern nicht nur Steuereinnahmen, sondern auch qualifizierte Arbeitsplätze. Im Jahr 2003 konnte der Wegzug von zwei Unternehmen nur mit dem Hinweis auf die laufende Revision des Steuergesetzes vermieden werden. Der geplante Wegzug einer der beiden Gesellschaften wurde unter anderem mit der hohen Kapitalsteuer begründet.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde verschiedentlich eingewendet, die geplante Massnahme bringe den KMU in der Regel nichts. Das trifft im

Grundsatz zu. Für sie erfolgt die Entlastung aber bei den Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern, das heisst bei den Aktionärinnen und Aktionären, und zwar über die Senkung der Vermögenssteuer sowie über die künftig nur noch hälftige Erfassung der Dividenden (ausgeschüttete Gewinne). Anders liegen die Verhältnisse bei Gesellschaften mit einem Aktienkapital von mehr als 10 Millionen Franken. Diese weisen häufig eine breitere Aktionärsstruktur auf, was im Nidwaldner Modell die Hürden für die qualifizierte Beteiligung – 5 Prozent oder 5 Millionen Franken – erhöht (vgl. nachfolgend Kap. 3).

b. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Bisher: 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 500 Franken, neu: 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 500 Franken. Wir möchten mit der Steuerreduktion weitere drohende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit hoher Kapitalausstattung verhindern und die Vorgaben des Finanzleitbildes erfüllen. Bei den hinsichtlich ihres Sitzes besonders mobilen Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften geht es in erster Linie darum, qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton Luzern zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass am Sitz der Holdinggesellschaft häufig zusätzliche Unternehmen der Gruppe (zum Beispiel Management-, Verwaltungs- oder Vertriebsgesellschaften für die Schweiz) angesiedelt werden.

Verschiedene Holdinggesellschaften von Luzerner Unternehmen haben seit 2001 als Sitz einen Nachbarkanton gewählt. Neuansiedlungen von Holdinggesellschaften waren seit 2001 nur noch mit der Gewährung von Steuererleichterungen gemäss § 5 des Steuergesetzes möglich. Gegenwärtig kennen noch vier Kantone eine höhere Steuerbelastung für Holdinggesellschaften als der Kanton Luzern.

Im Moment liegt die minimale Kapitalsteuer in der Schweiz zwischen 0,025 und 0,05 Promille. Mit dem Steuersatz von 0,01 Promille wird bewusst die tiefste Steuerbelastung für Holdinggesellschaften in der Schweiz angestrebt. Die gegenüber einem Satz von 0,05 Promille anfallenden zusätzlichen Steuerausfälle sind unbedeutend (vgl. Anhang 18).

Der mutmassliche Staatssteuerausfall aus der Reduktion der Kapitalsteuer beziffert sich wie folgt:

Typ	Staatssteuerausfall in Millionen Franken
Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften	4,6
Holdinggesellschaften	1,0
Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	1,0
Total	6,6

Der Ausfall für die Gemeinden beläuft sich auf rund 7,5 Millionen Franken.

Varianten	Staatssteuerausfall in Millionen Franken
Gemäss unserem Vorschlag soll die Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften mit bis 10 Millionen Franken Eigenkapital auf dem heutigen Stand belassen und für den überschüssenden Teil auf 0,05 Prozent reduziert werden. Von dieser Massnahme profitieren rund 140 Unternehmen.	4,6
Wird die Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften mit bis 5 Millionen Franken Eigenkapital auf dem heutigen Stand belassen und für den überschüssenden Teil von 0,1 Prozent auf 0,05 Prozent reduziert, profitieren davon rund 280 Unternehmen. Der Steuerausfall wird um rund einen Fünftel erhöht.	5,4
Wird die Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften (rund 10 500) generell halbiert, profitieren alle Unternehmen davon. Der Steuerausfall wird praktisch verdoppelt.	9,1

3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft sowie Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern als Sonderfall

a. Ausgangslage

Die Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden zuerst bei der Unternehmung mit der Gewinnsteuer erfasst. Werden diese Gewinne als Dividenden ausgeschüttet, stellt dieser Zufluss bei den (End-)Empfängerinnen und Empfängern, soweit sie natürliche Personen sind, ein Einkommen dar, welches der Einkommenssteuer unterliegt. Das heisst aber nicht, dass die gesamte auf dem ausgeschütteten Gewinn lastende Steuer (Gewinnsteuer/Einkommenssteuer) höher ausfällt als jene auf dem Unternehmensgewinn einer Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft, welche diese Doppelbelastung nicht kennen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben im Gegenteil gezeigt, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in den meisten Fällen besser fahren als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. In den wenigen Konstellationen, in denen dies nicht zutrifft, lässt sich eine unerwünschte Mehrfachbelastung der Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft durch rechtzeitige steuerplanerische Massnahmen weitgehend verhindern.

b. Nidwaldner Modell

Dem so genannten Nidwaldner Modell, das in ähnlicher Form auch von den Kantonen Obwalden, Appenzell Innerrhoden und neuerdings auch von Schaffhausen praktiziert wird, unterliegen

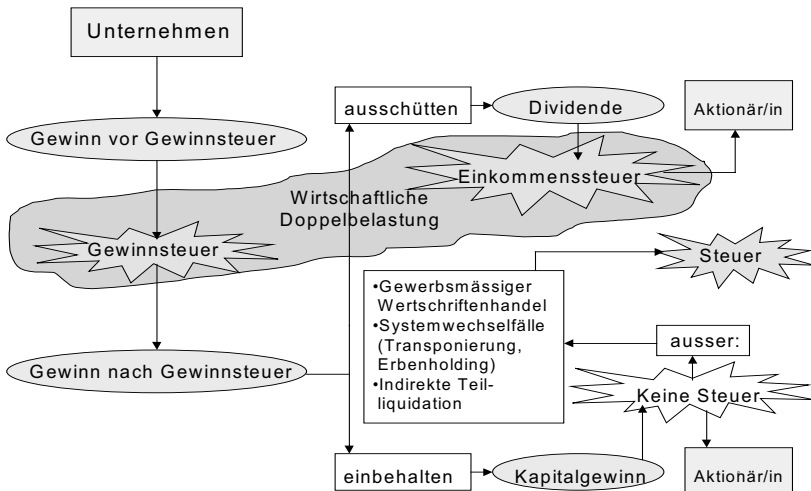
- die ausgeschütteten Gewinne aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften der Einkommenssteuer zum halben Gesamtsteuersatz und
- die Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften der Vermögenssteuer zu knapp 60 Prozent des Gesamtsteuersatzes.

Voraussetzung für das Nidwaldner Modell ist, dass

- die Kapitalgesellschaft beziehungsweise die Genossenschaft ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz hat und
- die steuerpflichtige (natürliche) Person an der Gesellschaft mit mindestens fünf Prozent beteiligt ist oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

c. Modelle des Bundes

Die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaft sowie BeteiligungsinhaberIn und -inhaberIn kann gemäss Vorlage des Bundesrates wie folgt schematisch dargestellt werden:



Quelle: Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Unternehmenssteuerreform II, S. 23

Der Bundesrat stellte am 5. Dezember 2003 unter dem Titel Unternehmenssteuerreform II drei Varianten vor, von denen zwei eine Entlastung der ausgeschütteten Gewinne auf Beteiligungen ab einer gewissen Grössenordnung (qualifizierte Beteiligungen²) vorsehen. Solche Ausschüttungen sollen nur noch zu 60 Prozent der Einkommenssteuer unterliegen. Gleichzeitig müsste eine – je nach Variante – verschieden berechnete Sondersteuer entrichtet werden, falls die Beteiligungen später gewinnbringend veräussert werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform II könnten weitere Stolpersteine (beim Modell 1 die meisten, beim Modell 2 nur einzelne) des heutigen Unternehmenssteuerrechts ganz oder teilweise beseitigt werden. Darunter fallen die Transponierung³, die Besteuerung der Erbenholding⁴, die indirekte Teilliquidation⁵ und der Quasi-Wertschriftenhandel⁶.

Eine dritte Variante sieht für die direkte Bundessteuer vor, Ausschüttungen bei den Dividendenempfängerinnen und -empfängern generell nur noch zu 70 Prozent zu erfassen. Dem Begriff der qualifizierten Beteiligung kommt in diesem Fall keinerlei Bedeutung zu: die steuerliche Entlastung ist ungeachtet der Grösse und der Art der Beteiligung (geschäftlich oder privat) die gleiche. Auf eine Sondersteuer bei später erzielten Beteiligungsgewinnen wird verzichtet. Den Kantonen ist bei dieser Variante ausdrücklich freigestellt, ob und auf welche Weise sie in ihrem Steuerrecht die wirtschaftliche Doppelbelastung von Aktiengesellschaft sowie Aktionärinnen und Aktionären mildern wollen.

d. Beurteilung

Mit Blick auf das Nidwaldner Modell erstaunt es nicht, dass bereits im Vorfeld der offiziellen Vernehmlassungsvorlage des Bundes, als die Modelle mit Sondersteuer vorgestellt wurden, Wirtschaftskreise kritisch bis ablehnend reagierten. Damals verlautete gar, eher würde man auf eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung verzichten und auch die erwähnten steuerlichen Stolpersteine weiter in Kauf nehmen, als in eine Kombination Teileinkünfteverfahren/Sondersteuer einzuwilligen.

Indirekt bestätigen sich damit die oben erwähnten wissenschaftlichen Untersuchungen: Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist in unserem Land nicht so sehr ein Problem der gerechten steuerlichen Belastung als vielmehr eines des

² Als qualifiziert gelten Beteiligungen, die eine Quote von zehn (Modell 1) oder 20 Prozent (Modell 2) des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft oder Genossenschaft aufweisen.

³ Transponierung: Verkauf einer Beteiligung an eine vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin beherrschte Körperschaft zum Zweck, ausschüttungsfähige Gewinne als steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren; wird als Gewinnausschüttung besteuert.

⁴ Erbenholding: gleicher Sachverhalt und gleiche Steuerfolgen wie bei einer Transponierung mit dem einzigen Unterschied, dass die erwerbende Körperschaft von den künftigen Erbinnen und Erben (nicht vom Verkäufer bzw. der Verkäuferin der Beteiligung) beherrscht wird.

⁵ Indirekte Teilliquidation: im Wesentlichen gleiche Steuerfolgen wie bei einer Transponierung, sofern insbesondere die Beteiligung an buchführende Steuerpflichtige verkauft und diese den Kaufpreis mit Gewinnen oder anderen Mitteln der veräusserten Gesellschaft begleichen.

⁶ Quasi-Wertschriftenhandel: Weisen der Kauf und Verkauf von zum Privatvermögen gehörenden Wertpapieren die vom Bundesgericht festgelegten Merkmale der Gewerbmässigkeit auf, sind die daraus resultierenden Einkünfte als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern.

internationalen und des interkantonalen Standortwettbewerbs. Das Nidwaldner Modell ist zweifellos attraktiver als die vom Bund vorgeschlagenen Varianten. Es besteuert die ausgeschütteten Beteiligungserträge auf qualifizierten Beteiligten nur zu 50 Prozent, ohne aber den Kapitalgewinn aus der Veräusserung von solchen qualifizierten Beteiligungen zu erfassen. Gleichzeitig kommt es Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern auch noch bei der Vermögensbesteuerung entgegen. Wohl deshalb hat der Kanton Nidwalden derzeit einen ausserordentlichen Zuzug von Hauptaktionärinnen und -aktionären sowie deren Firmen zu verzeichnen. Wie unsere Antwort auf die Interpellation I 534 von Heidy Lang über Wegzuger aus dem Kanton Luzern und die finanziellen Auswirkungen zeigt, haben auch Luzerner Firmen sowie deren Aktionärinnen und Aktionäre diesen Weg gewählt. Aus eigenen Verhandlungen wissen wir – und Treuhänderkreise bestätigen das –, dass solche Transaktionen gegenwärtig vermehrt zur Diskussion stehen.

Der Bund erachtet für jede seiner drei Varianten eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) als notwendig. Die überwiegende Mehrheit der Kantone – darunter auch unsere Nachbarkantone Schwyz, Zug, Aargau und Bern – haben diese Meinung seit jeher auch hinsichtlich des Nidwaldner Modells vertreten. Die Kantone seien zwar frei, wie hoch sie das steuerbare Gesamteinkommen und das steuerbare Gesamtvermögen besteuern wollen (Tarifautonomie nach Art. 1 Abs. 3 StHG). Weil aber wegen der Besteuerung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich alle Einkommensquellen in gleicher Weise erfasst werden müssten (Prinzip der Gesamteinkommenssteuer), brauche es eine spezielle Rechtsgrundlage, wenn einzelne Einkommensquellen ausgeklammert würden oder eine Sonderbehandlung erfahren sollten. Letzteres gelte beispielsweise aufgrund der verfassungsmässig vorgesehenen Förderung für das Wohneigentum (Art. 108 Abs. 1 Bundesverfassung). Man geht deshalb davon aus, dass es den Kantonen ausser bei den in Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes ausdrücklich genannten Fällen nicht gestattet sei, einzelne Einkommensquellen einer mildereren Besteuerung zu unterwerfen als die übrigen. Das widerspräche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Würde man dieses Prinzip missachten, könnten die Kantone auch das Steuerharmonisierungsgesetz mit Leichtigkeit umgehen, indem sie für einzelne Einkommensbestandteile, die sie aus irgendwelchen Gründen nicht oder ungleich milder besteuern wollten, einen Steuertarif mit einem Belastungssatz nahe der Null-Prozent-Grenze vorsehen würden.

Einzelne Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft sind allerdings der Meinung, der Grundsatz der Tarifautonomie der Kantone (Art. 1 Abs. 3 StHG) gebe den Kantonen die erforderliche Ermächtigung im Sinn des Nidwaldner Modells. Sie interpretieren Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes so, dass in den dort genannten Fällen die Kantone eine Sondersteuer mit einem separaten Steuersatz vorsehen müssten, in den andern Fällen könnten. Die Gerichte mussten sich bisher noch nicht mit dieser Frage befassen.

Ihr Rat diskutierte die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits verschiedentlich. Im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes kam auch das Nidwaldner Modell zur Sprache. Es wurde aber aus den eben genannten Gründen abgelehnt. Doch schon vor der Totalrevision des Steuergesetzes, nämlich bei der Teilrevision vom 15. Mai 1990, hatte Ihr Rat zu diesem Thema Akzente gesetzt. Damals

lehnte er das von uns für Kapitalgesellschaften und für Genossenschaften vorgeschlagene System des «gespaltenen Steuersatzes» – ein höherer Gewinnsteuersatz für nicht ausgeschüttete, ein tieferer für ausgeschüttete Gewinne – ab und reduzierte stattdessen den damals vorgesehenen Maximalsteuersatz von 7,2 Prozent auf 4 Prozent pro Einheit. 4 Prozent war beim damals geltenden progressiven Tarif der Minimalsatz. Damit war auch die Brücke zu einem einheitlichen proportionalen Steuersatz von 4 Prozent geschlagen. Der Kanton Luzern nahm seither unter den Kantonen mit tiefen Gewinnsteuern bis vor kurzem einen Spitzenplatz ein.

e. Standortwettbewerb vor Steuerharmonisierungsgesetz

Wenn heute einzelne kantonale Steuergesetze Bestimmungen enthalten, die dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen, für die Steuerzahlerinnen und -zahler jedoch vorteilhaft sind, gibt es keine griffigen Instrumente, um diesen Missstand zu beseitigen. Das Problem wurde zwar in jüngster Zeit erkannt. So hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im September 2003 beschlossen, Vorschläge für rechtliche Massnahmen (insbesondere die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes) sowie für die Infrastrukturen, die für die Um- und Durchsetzung der Harmonisierung der direkten Steuern nötig sind, erarbeiten zu lassen. Das Problem ist komplex, weil sich der Bund und die Kantone in die Wahrnehmung der Verantwortung teilen müssen. Bis diese Vorschläge der FDK allerdings das Gesetzgebungsverfahren im Bund durchlaufen haben werden, wird es noch eine Weile dauern (vgl. Kap. VII.1.e).

Wollen wir folglich eine weitere Abwanderung potenter Steuerzahlerinnen und -zahler (Firmen wie Inhaberinnen und Inhaber grosser Beteiligungspakete) verhindern, müssen wir rasch handeln. Wir schieben deshalb bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausnahmsweise und notgedrungen harmonisierungsrechtliche Bedenken beiseite. Wir wollen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben nicht abwarten, sondern halten eine Massnahme nach dem System des Kantons Nidwalden für dringlich, um einer unmittelbar drohenden Standortverschlechterung entgegenzutreten. Deshalb schlagen wir vor, das Nidwaldner Modell zu übernehmen. Das gilt sowohl für die Einkommens- als auch für die Vermögenssteuer. Damit bleiben dem Kanton Luzern potente Steuerzahlerinnen und -zahler erhalten. Mittelfristig ist vom Bund ohnehin eine für alle Kantone einheitliche Lösung über eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes zu erwarten.

f. Steuerausfälle

Die geplante Neuregelung wird die Abwanderung potenter Steuerzahlerinnen und -zahler samt ihren Firmen aus dem Kanton Luzern stoppen. Insofern verhindern wir weitere Steuerausfälle. Umgekehrt ist es ausserordentlich schwer, die Steuerausfälle zu beziffern, die mit der Einführung dieser neuen Bestimmungen verbunden sein

könnten. Besonders Klein- und Mittelbetriebe mit ihren personenbezogenen Aktionärsstrukturen sind in ihrem Ausschüttungsverhalten sehr flexibel. Das haben bereits die Jahre 1999 und 2000 mit ihren Bemessungslücken deutlich gemacht. Damals wurden erheblich mehr Dividenden als sonst üblich ausgeschüttet. Die neuen Regeln werden im Vergleich zum geltenden Recht Ausschüttungen stark begünstigen. Auf der anderen Seite werden die Löhne von arbeitenden Aktionärinnen und Aktionären möglicherweise stagnieren oder sich sogar zurückentwickeln. Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen werden sie sich aber auf das Branchenübliche einpendeln.

Der Trend zu einer verstärkten Ausschüttung von Dividenden wird umso stärker ausfallen, je wahrscheinlicher es wird, dass eine bundesrechtliche Vorgabe zur Milde- rung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weniger grosszügig ausfällt als das Nidwaldner Modell. Solche Überlegungen werden im Kanton Luzern kurzfristig zu höheren Ausschüttungen führen und damit höhere Einkommen generieren, welche allerdings einer geringeren Steuerbelastung unterliegen werden. Alles in allem erwarten wir für einen beschränkten Zeitraum von drei bis vier Jahren, das heisst bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung, keine nennenswerten Steuerausfälle. Im nachfolgenden Zeitraum könnten sich allerdings Steuerausfälle einstellen. Diese zu gewichten ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Sie hängen ganz entscheidend von den künftigen, für die Kantone zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben ab.

4. Weitere Revisionspunkte

a. Übernahme des Versicherungsabzuges gemäss Steuerpaket 2001 des Bundes

Aus praktischen Gründen (Transparenz für die Steuerzahlerinnen und -zahler, Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens) möchten wir beim Versicherungsabzug ab 1. Januar 2005 keine zusätzlichen Differenzen zur direkten Bundessteuer entstehen lassen und bestehende Differenzen beseitigen. Sofern das Steuerpaket 2001 in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 gutgeheissen wird, tritt bei der direkten Bundessteuer anstelle des bisherigen Versicherungsabzuges neu der Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die mit dem Steuerpaket 2001 geänderten Bestimmungen der direkten Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 33 Abs. 1g DBG neu und Art. 9 Abs. 2g StHG neu; vgl. BBl 2003 4498). Es ist ein vom Bund für jeden Kanton einzeln festgelegter pauschaler Abzug vorgesehen. Neuerdings ist auch von mehreren Pauschalen entsprechend den seit diesem Jahr bestehenden Prämien-Regionen die Rede. Die Höhe der Pauschale orientiert sich am kantonalen Durchschnitt der Krankenkassenprämien. Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt. Der heutige Versicherungsabzug wird in der Anwendung eingeschränkt. So entfällt die Abzugsfähigkeit von Prämien für Lebensversicherungen, für den überobligatorischen Teil der Kranken- und Unfallversicherung sowie für Sparzinsen. Die Prämien der Grundversicherung dürften 2005 gegenüber 2004 nochmals steigen. Die für 2005 gül-

tige Pauschale beziehungsweise Pauschalen sind heute noch nicht festgelegt. Sofern die Grundversicherungsprämien im bisherigen Ausmass steigen werden, wird der neue Versicherungsabzug 2005 für alle Steuerpflichtigen höher sein als der bisherige⁷. Die Steuerausfälle lassen sich nicht genau beziffern. Sie hängen entscheidend von der Entwicklung der Krankenkassenprämien und von den Limiten für die Prämienverbilligung ab.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde teilweise befürchtet, der neue Versicherungsabzug könnte die Tarifiereduktionen teilweise hinfällig machen. Bei der gegebenen Dynamik der Prämiensteigerungen dürfte sich dieses Szenario nicht einstellen. Vielmehr ist in der Regel mit grösseren Abzügen für alle Steuerpflichtigen zu rechnen. Wie bisher sind die Prämienverbilligungen individuell anzurechnen. Die individuelle Anrechnung der Prämienverbilligung bewirkt bei Steuerpflichtigen mit niedrigen Einkommen schon heute, dass die Maxima des Versicherungsabzuges vielfach nicht ausgeschöpft wurden, da in der Regel weder freiwillige Zusatzversicherungen noch Zinsen auf Sparkapitalien vorhanden sind. In diesen Fällen erhöht sich neu der Abzug um die gesteigerten Grundversicherungsprämien, abzüglich Prämienverbilligungen. Bei mittleren bis höheren Einkommen wird heute das Maximum des Versicherungsabzuges in der Regel mit der Prämie der obligatorischen Grundversicherung ausgeschöpft, da keine oder kaum Prämienverbilligungen in Anspruch genommen werden können. Auch für diese Steuerpflichtigen wird sich der Versicherungsabzug um die gestiegenen Grundversicherungsprämien erhöhen.

Bei dieser vorzeitigen Übernahme des Versicherungsabzuges aus dem Steuerpaket 2001 handelt es sich im Übrigen um eine frei gewählte Lösung für längstens zwei bis drei Jahre. Nachher wird die Regelung ohnehin gesamtschweizerisch verbindlich sein.

Für eine Beurteilung über eine längere Zeit ist entscheidend, dass die Krankenversicherungspauschale jedes Jahr an die effektiven Kosten angepasst wird, wogegen der geltende Versicherungsabzug ohne Eingriff des Gesetzgebers wohl bis 2008 unverändert bleiben dürfte⁸. Sollten die Prämiensteigerungen das Ausmass der vergangenen Jahre annehmen, dürften auch die in Einzelfällen bestehenden steuerlichen Nachteile behoben oder doch stark vermindert werden.

⁷ Wird mit einer gewichteten kantonalen Durchschnittsprämie gerechnet (Basis: Durchschnittsprämien Prämienregionen für Erwachsene bzw. Kinder 2003 gewichtet mit Wohnbevölkerung), dürfte bei einer angenommenen Prämiensteigerung im Jahre 2004 von 8,2% für Erwachsene bzw. 7,9% für Kinder (= durchschnittliche Steigerung der obligatorischen Krankenkassenprämien in den Jahren 2002 und 2003; Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, in: Statistisches Jahrbuch des Kantons Luzern 2003 und 2004, Seite 279 bzw. 281) die kantonale Durchschnittsprämie 2005 und damit der Versicherungsabzug betragen für:

– verheiratete Erwerbstätige	Fr. 6030.–	bisher max. Fr. 4400.–	Erhöhung Abzug Fr. 1630.–
– verheiratete Nichterwerbstätige	Fr. 6030.–	bisher max. Fr. 5600.–	Erhöhung Abzug Fr. 430.–
– alleinstehende Erwerbstätige	Fr. 3015.–	bisher max. Fr. 2200.–	Erhöhung Abzug Fr. 815.–
– alleinstehende Nichterwerbstätige	Fr. 3015.–	bisher max. Fr. 2800.–	Erhöhung Abzug Fr. 215.–
– pro Kind	Fr. 768.–	bisher max. Fr. 600.–	Erhöhung Abzug Fr. 168.–

⁸ Der heute geltende Versicherungsabzug nach § 40 Abs. 1g StG wird nur im Rahmen der Milderung der kalten Progression automatisch angepasst, d.h., wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 7% beträgt (§ 61 StG). Das wird aus heutiger Sicht nicht vor 2008 der Fall sein.

b. Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei den juristischen Personen

Gemäss § 189 des Steuergesetzes werden die Staatssteuern von den Einwohnergemeinden zuhanden des Staates bezogen. Dieser Grundsatz gilt für die ordentlichen Steuern der natürlichen und generell für die juristischen Personen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Für den Bereich der Quellensteuer (§§ 101 bis 123 StG) legte der Gesetzgeber fest, dass der Regierungsrat die Bezugsbehörde bestimmen soll (§ 121 StG). Wir trafen eine differenzierte Regelung: So ist die kantonale Steuerverwaltung für den Bezug der Quellensteuer zuständig, da bereits das Veranlagungsverfahren im Wesentlichen über den Kanton läuft⁹. Wo die Veranlagung in wesentlichen Bereichen von den Gemeinden vorgenommen wird¹⁰, sind die Einwohnergemeinden für den Bezug verantwortlich. Eine solche Zweiteilung macht auch unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie Sinn.

Ein ähnliches, aber bezüglich effizienter Verfahrensabläufe bisher nicht optimal gelöstes Problem stellt der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern bei den juristischen Personen dar. Hier ist – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – ausschliesslich der Kanton für die Registerführung zuständig. Auch die Veranlagung obliegt dem Kanton. Für den Bezug müssen jeweils jährlich die erforderlichen Register- und Veranlagungsdaten vom Kanton an die Gemeinden geliefert werden. Können Veranlagung und Rechnung gleichzeitig zugestellt werden, dürfte dies zu einer Beschleunigung des Geldeingangs für die betroffenen Gemeinwesen führen. Hinzu kommt, dass – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – die Steuerperiode nicht mit dem Kalender-, sondern mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt¹¹. Diese Besonderheiten erschweren den Steuerbezug bei den juristischen Personen für die Einwohnergemeinden erheblich. Schliesslich ist der dezentrale Bezug für jene steuerpflichtigen Unternehmen mit grossem Mehraufwand verbunden, die Steuerdomizile in verschiedenen Gemeinden besitzen, so zum Beispiel Unternehmen der leitungsgebundenen Energieversorgung (Erdgas, Elektrizität) oder der Telekommunikation (z. B. Swisscom). Jede Gemeinde schickt dem Unternehmen ihre eigene Akontorechnung (zum Teil für kleine Beträge), die Aufstellung der Zinsgutschriften und der Zinsbelastungen sowie die Schlussabrechnung. Es ist verständlich, dass – vor allem seitens gesamtschweizerisch tätiger Unternehmen – der Ruf nach einem zentralen Bezug der Staats- und Gemeindesteuern pro Kanton laut wird.

Wir möchten deshalb eine gesetzliche Ermächtigung, die es uns erlauben würde, den Steuerbezug bei den juristischen Personen ganz oder teilweise zu zentralisieren, sofern sich daraus unter den Gesichtspunkten Kundennutzen und Effizienz grössere Vorteile als unter dem bisherigen System ergeben würden.

⁹ § 15 der Verordnung über die Quellensteuer mit Hinweis auf § 106 des Steuergesetzes, welcher die Quellensteuer für jene ausländischen Arbeitnehmer/-innen regelt, welche noch nicht im Besitz der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung C sind.

¹⁰ Z. B. die Quellensteuer nach § 110 StG auf im Kanton Luzern hypothekarisch gesicherte Forderungen, soweit die Gläubigerinnen und Gläubiger Wohnsitz im Ausland aufweisen (§ 15 Abs. 2 der Verordnung über die Quellensteuer).

¹¹ Eine zwingende Vorgabe des Bundesrechts (Art. 31 Abs. 2 Steuerharmonisierungsgesetz).

Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich die Parteien und die Verbände grundsätzlich für eine Zentralisierung aus. Skeptischer waren die Gemeinden. Eine Mehrheit der Gemeinden sieht zwar den Kundennutzen, erkennt aber keinen Vorteil bezüglich einer rationelleren Veranlagung. Bevor eine definitive Lösung verabschiedet wird, sollen deshalb mit den Gemeinden, den Unternehmen, den Verbänden und den Fachleuten Gespräche geführt werden. Anschliessend ist gestützt auf die neue Kompetenznorm in der Steuerverordnung eine zweckmässige Regelung zu treffen.

c. Neue Bestimmungen des Fusionsgesetzes und Erhöhung der Freigrenze bei der Grundstückgewinnsteuer

Im Rahmen der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 3. Oktober 2003, welche voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft treten werden (vgl. BBl 2003 6691), sind geringfügige Anpassungen neben dem Steuergesetz auch beim Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645) und beim Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647) erforderlich (vgl. Kap. VII.1.c). Es geht darum, dass Umstrukturierungen, soweit sie im Rahmen des Fusionsgesetzes erfolgen, nicht durch Steuern behindert werden sollen. Auch bei diesen beiden luzernischen Gesetzen gilt allerdings schon heute – im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen – der Grundsatz der Steuerneutralität bei Umstrukturierungen. Gleichwohl sind aus ähnlichen Gründen wie beim Steuergesetz Anpassungen erforderlich.

Artikel 111 Absatz 3 des Fusionsgesetzes sieht ein um fünf Jahre verzögertes Inkrafttreten der Bestimmung betreffend die Befreiung von Umstrukturierungen von der Handänderungssteuer vor. Diese Übergangsfrist soll im Kanton Luzern nicht ausgeschöpft werden. Damit wollen wir unterschiedliche Beurteilungen der Steuerneutralität von Umstrukturierungen bei den ordentlichen Steuern und bei der Handänderungssteuer vermeiden.

Die Entlastung der unteren Einkommen bei der Einkommenssteuer, verbunden mit einer Erhöhung der Freigrenze im Einkommenssteuertarif macht auch eine Korrektur beim Grundstückgewinnsteuergesetz (GGStG) erforderlich. Gemäss § 22 Absatz 1 des Grundstückgewinnsteuergesetzes wird die Grundstückgewinnsteuer nach dem Einkommenssteuertarif berechnet. Gewinne bis 7000 Franken werden nicht besteuert (§ 22 Absatz 2 GGStG). Nach dem neuen Einkommenssteuertarif liegt die steuerliche Freigrenze bei 8500 Franken. In den nächst folgenden Stufen ergeben sich Steuerbeträge, die das aufwändige Veranlagungsverfahren bei der Grundstückgewinnsteuer nicht rechtfertigen. Wir möchten deshalb die Freigrenze für den steuerbaren Gewinn neu bei 13 000 Franken festlegen. Berücksichtigt man dabei einen durchschnittlichen Besitzesdauerabzug von 20 Jahren, ergibt sich bei 13 100 Franken ein Steuerbetrag von Fr. 125.65.

d. Nachkommenerbschaftssteuer: Erhöhung der Freibeträge für direkte Nachkommen

Der Kanton Luzern kennt bei letztwilligen Zuwendungen an die direkten Nachkommen eine fakultative Gemeindesteuer. Sie beträgt ein Prozent des der einzelnen Erbin beziehungsweise dem einzelnen Erben zufallenden Erbteils. Bei Zuwendungen, die 500 000 Franken übersteigen, beläuft sich der Steuersatz aufgrund der maximalen Progression auf zwei Prozent. Schenkungen, welche fünf Jahre vor dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers ausgerichtet werden, sind wie letztwillige Zuwendungen zu behandeln.

Die Nachkommenerbschaftssteuer ist im Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652) in den §§ 33 und 34 geregelt. Hinsichtlich der Progression verweist § 34 Ziffer 2 auf § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630), das heisst, es gelten auch für die Nachkommenerbschaftssteuer die im Erbschaftssteuergesetz festgelegten Progressionsschritte und Progressionssätze.

Die Steuerfreibeträge finden sich in § 34 Ziffer 3. Dabei wird unterschieden zwischen

- Erbteilen, Vermächtnissen und Schenkungen, die den Betrag von 2000 Franken nicht übersteigen, welche von der Nachkommenerbschaftssteuer befreit sind, und
- Erbteilen, Vermächtnissen und Schenkungen, die an Kinder unter 14 Jahren oder an dauernd erwerbsunfähige Personen fallen und den Betrag von 20 000 Franken nicht übersteigen, welche von der Nachkommenerbschaftssteuer befreit sind.

Die Nachkommenerbschaftssteuer steht in einzelnen Gemeinden schon seit einiger Zeit zur Diskussion. Teilweise wird deren Abschaffung gefordert. Eine Gemeinde, die ebenfalls vor der Frage der Abschaffung steht, hat sich mit dem Begehren an uns gewandt, der Kanton möge den Gemeinden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Nachkommenerbschaftssteuer mehr Kompetenzen einräumen, etwa bei der Höhe der Freibeträge oder beim Progressionsverlauf.

Umstritten ist die Nachkommenerbschaftssteuer auch in der übrigen Schweiz. Eine Erbschaftssteuer bei Nachkommen erheben derzeit neben dem Kanton Luzern die Kantone Appenzell Innerrhoden, Bern, Graubünden, Jura und Waadt.

In diesem Zusammenhang erinnern wir erneut daran¹², dass im Kanton Luzern die Nachkommenerbschaftssteuer eine fakultative Gemeindesteuer ist. Die einzelnen Gemeinden sollen deshalb mit Blick auf ihre eigene Finanzlage in eigener Kompetenz entscheiden können, ob sie die Nachkommenerbschaftssteuer beibehalten oder ob sie darauf verzichten wollen.

Im Übrigen erachten wir die Erbschaftssteuer als gerechte und systemkonforme Steuer. Die Erbinnen und Erben erhalten Geld- oder Sachleistungen und erhöhen so ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Entsprechend sollten sie auch etwas mehr an

¹² Motion M 55 von Walter Häcki über die Abschaffung der Erbschaftssteuer, eröffnet am 26. Oktober 1999, Antwort des Regierungsrates vom 15. Februar 2000; Interpellation I 56 von Walter Häcki über die Erbschaftssteuer, eröffnet am 26. Oktober 1999, Antwort des Regierungsrates vom 15. Februar 2000.

die staatlichen Aufwendungen beitragen. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer belastet die Erbschaftssteuer das Arbeits- und das Renteneinkommen nicht. Somit kann tendenziell die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit verringert werden. Solange der Kanton Luzern Arbeits- und Renteneinkommen im gesamtschweizerischen Vergleich steuerlich überdurchschnittlich belasten muss, ist die Abschaffung der Erbschaftssteuer nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigt ist eine Nachkommenerbschaftssteuer auch für jene ausländischen Staatsangehörigen, die in unserem Kanton nicht der vollen Einkommens- und Vermögenssteuer, sondern einer Besteuerung nach Aufwand unterliegen (Pauschalierung gemäss § 21 StG). Hinterlassen sie ihr vielfach beträchtliches Vermögen direkten Nachkommen, wird es über die Nachkommenerbschaftssteuer erstmals in der Schweiz voll erfasst, was erfahrungsgemäss zu massgebend höheren Steuererträgen führt.

Wir vertreten die Meinung, die Nachkommenerbschaftssteuer sei – selbst wenn sie für die Gemeinden fakultativ ist – nach wie vor einheitlich für den ganzen Kanton zu regeln. Bei einem Steuerminimum von einem Prozent bis zu einem Steuermaximum von zwei Prozent ist die Bedeutung der Zwischenschritte von der Minimal- zur Maximalbelastung gering. Ferner beeinträchtigen unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden die Transparenz, was nicht einer kundenfreundlichen Steuergesetzgebung entspricht.

Hingegen sind wir bereit, die Freibeträge, die seit 1892 nicht mehr geändert wurden, an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Dabei möchten wir nicht mehr zwischen Kindern unter 14 Jahren beziehungsweise dauernd erwerbsunfähigen Nachkommen (Freibetrag heute 20 000 Franken) und übrigen Nachkommen (Freibetrag heute 2 000 Franken) unterscheiden. Ursprünglich mag hinter dem höheren Freibetrag die Begründung gestanden haben, dauernd erwerbsunfähige Nachkommen und Kindern unter 14 Jahren seien finanziell besonders bedürftig. Dies trifft heute wegen der inzwischen stark ausgebauten gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenversicherung der ersten und zweiten Säule nicht mehr zu. Wir schlagen deshalb vor, nur noch einen Steuerfreibetrag vorzusehen und diesen auf 100 000 Franken pro Nachkomme anzuheben. Im Vernehmlassungsverfahren sprach sich auch eine Mehrheit der Gemeinden dafür aus.

Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Nachkommenerbschaftssteuer unverändert zu belassen. Die damit verbundenen Steuerausfälle können ohne aufwändige Untersuchungen nur grob geschätzt werden. Der Ertrag aus der Nachkommenerbschaftssteuer aller Gemeinden beläuft sich heute im Normalfall auf gut vier Millionen Franken im Jahr. Er kann aber gelegentlich auch weit höher ausfallen. Eine einzige Gemeinde nahm zum Beispiel 2002 über 17 Millionen Franken aus der Nachkommenerbschaftssteuer ein.

VI. Auswirkungen

1. Zusammenwirken der verschiedenen steuerpolitischen Massnahmen

Die Auswirkungen der Revisionsvorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Während die Senkung der Steuereinheiten beim Kanton (2002 und 2003) sowie in den Gemeinden (2003 und 2004) hohe und mittlere Einkommen stärker entlastet, werden von der hier vorgeschlagenen Tarifkorrektur die unteren Einkommen profitieren.
- Für eine objektive Beurteilung der Entlastung der unteren Einkommen sind nicht nur die Steuern, sondern auch die Lebenshaltungskosten und die staatlichen Leistungen zu berücksichtigen. So gesehen liegt der Kanton Luzern gestützt auf eine gesamtschweizerische Untersuchung im schweizerischen Mittelfeld.
- Die degressive Senkung der Kapitalsteuer für ordentliche Kapitalgesellschaften und für Genossenschaften bringt vor allem für Gesellschaften mit hoher Kapitalausstattung Vorteile. Diese werden nicht immer von der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung profitieren, da die Hürde (Anteil von mindestens fünf Prozent am Kapital) mit zunehmendem Kapital betragsmässig höher wird.
- Die vorgesehene Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Aktiengesellschaften sowie für Aktionärinnen und Aktionäre ist ein deutliches Signal des Wirtschaftsstandortes Luzern. Die steuerliche Entlastung der Dividenden (Ausschüttungen) wirkt sich besonders für die Aktionärinnen und die Aktionäre von KMU aus. Die Voraussetzung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent stellt in der Regel kein Problem dar. Die Neuregelung fördert die Bildung von neuem Risikokapital. Werden in der Gesellschaft nicht mehr benötigte Reserven ausgeschüttet, reduziert sich auch das steuerbare Kapital, was wiederum zu einer Verminderung der Kapitalsteuerbelastung führt. Gleiches gilt für die Reduktion der Vermögensteuer auf solchem Risikokapital.
- Mit der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes präjudizieren wir die in Aussicht genommenen bundesrechtlichen Massnahmen nicht. Eine Ausnahme bildet die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Gesellschaften sowie Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber. Diese ist im Interesse des Wirtschaftsstandortes Luzern begründet.

2. Steuerausfälle

Massnahme	Kanton in Millionen Franken	Gemeinden in Millionen Franken
Entlastung untere Einkommen	14	16
Reduktion Kapitalsteuer bei Betriebsgesellschaften	5	6
Reduktion Kapitalsteuer bei Holdinggesellschaften	1	1
Übernahme des Versicherungsabzugs aus dem Steuerpaket 2001 des Bundes	0 ¹³	0 ¹³
Reduktion Kapitalsteuer bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	1	1
Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	0 ¹⁴	0 ¹⁴
Erhöhung Freigrenze fakultative Nachkommen- erbschaftssteuer der Gemeinden	0	2–3
Total	21	26–27

VII. Die Entscheidungsgrundlagen im Einzelnen

Bereits im Zusammenhang mit der Präsentation des IFAP 2004–2008 hatten wir Gelegenheit, die Grundzüge unserer Steuerpolitik zu erläutern. Die damaligen Entscheidungsgrundlagen, die wir für die Steuerpolitik des Kantons Luzern als massgebend erachten, werden nun aktualisiert. In den Jahren 2004–2008 wollen wir umsetzen:

- die bundesrechtlichen Vorgaben für die Einkommens- und Vermögenssteuern,
- das Finanzleitbild 2001 des Kantons,
- eingereichte, einschlägige Volksinitiativen,
- neuere Entwicklungen mit Signalcharakter,
- erheblich erklärte Vorstösse aus Ihrem Rat,
- die Vorgaben Ihres Rates zum IFAP 2003–2007 und
- weitere steuerpolitische Pendenzen ausserhalb von Steuererleichterungen.

1. Bundesrechtliche Vorgaben

a. Steuerpaket 2001

(vgl. Kap. II.2)

¹³ Auf kürzere Sicht: vernachlässigbarer Ausfall; der spätere Ausfall hängt von der Prämienentwicklung der obligatorischen Krankenversicherung ab (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, Art. 9 Abs. 2h und h^{bis}).

¹⁴ Auf kürzere Sicht: vernachlässigbarer Ausfall; der spätere Ausfall hängt von den Vorgaben des Bundes ab (§ 40 Abs. 1h StG).

b. Behindertengleichstellungsgesetz

Am 1. Januar 2004 trat das von den eidgenössischen Räten am 13. Dezember 2002 verabschiedete Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) in Kraft. Es hält für die kantonalen Steuergesetze verbindlich fest, dass ab 2005 die behinderungsbedingten Kosten der Steuerpflichtigen oder der von ihnen unterhaltenen Personen steuerlich ohne Selbstbehalt voll abzugsfähig sind, soweit es sich um Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁵ handelt und die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Dagegen können die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten des Steuerpflichtigen nach wie vor nur so weit steuerlich abgezogen werden, als diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Im Kanton Luzern beläuft sich der Selbstbehalt wie bei der direkten Bundessteuer auf fünf Prozent.

c. Fusionsgesetz

Am 3. Oktober 2003 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; vgl. BBl 2003 6691). Es wird voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft treten. Es regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, von Kollektiv- und von Kommanditgesellschaften, von Genossenschaften, von Vereinen, von Stiftungen und von Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen sowie bei der Übertragung von ganzen Vermögenskomplexen. Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln (z. B. Kantonalbanken, Gebäudeversicherungen, industrielle oder gewerbliche Betriebe von Gemeinden) oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können. Im Rahmen dieses Gesetzes werden den Kantonen detaillierte Vorschriften über die steuerliche Behandlung gemacht.

Das Steuergesetz hat bereits anlässlich der Totalrevision mit einer Generalklausel für Personenunternehmen (§ 26 StG) und einer gleichartigen für juristische Personen (§ 75 StG) die Steuerneutralität von Umstrukturierungen eingeführt. Durch die Neuregelung im Fusionsgesetz und gestützt darauf im Steuerharmonisierungsgesetz ist unsere heutige Regelung insoweit betroffen, als die so genannte Sperrfrist gelockert wird. Mit der konsequenten fünfjährigen Sperrfrist hat der luzernische Steuergesetzgeber unter anderem verhindert, dass Umstrukturierungen nur dazu benutzt werden, um nach der Umstrukturierung steuerfreie Kapitalgewinne zu erzielen, die vor der Umstrukturierung noch von der Einkommenssteuer erfasst worden wären. Wenn die

¹⁵ Nach Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes bedeutet «Mensch mit Behinderungen» (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Sperrfrist unterschritten wird, erfolgt rückwirkend eine steuerliche Abrechnung über die realisierten stillen Reserven.

Das Steuergesetz muss an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Geringfügige Anpassungen sind auch beim Handänderungssteuergesetz und beim Grundstückgewinnsteuergesetz (vgl. Kap. IV.5) nötig. Bei beiden Gesetzen gilt schon heute der Grundsatz der Steuerneutralität bei Umstrukturierungen. Gleichwohl sind aus ähnlichen Gründen wie beim Steuergesetz Anpassungen erforderlich.

d. Unternehmenssteuerreform II

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften – einschliesslich der Landwirtschaft – stehen unter anderem folgende Massnahmen zur Diskussion, wobei es sich hier nicht um Varianten, sondern um ein ganzes Massnahmenbündel handelt:

- Steueraufschub auf Antrag der Steuerpflichtigen bei Überführung von Geschäftsliegenschaften des Anlagevermögens ins Privatvermögen,
- mildere Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- Massnahmen bei Generationenwechsel und Wahlrecht für sofortige steuerliche Abrechnung oder Steueraufschub,
- grosszügigere Regelung der Voraussetzungen für die Steuerneutralität bei Ersatzbeschaffung (Annäherung an die Reinvestitionstheorie),
- Vermögenssteuer nur noch auf dem buchmässigen Geschäftsvermögen (ausser Liegenschaften); das bedeutet, dass kotierte und nicht kotierte Wertpapiere – vor allem auch Beteiligungen – im Geschäftsvermögen nicht mehr zu Kurs- oder Verkehrswerten, sondern zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten, das heisst zu den meist niedrigeren Buchwerten zu versteuern sind.

Dabei gilt es zu beachten, dass

- alle vom Bund in Aussicht gestellten Entlastungsmassnahmen von den Kantonen nicht ohne vorgängige Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeführt werden können,
- die vom Bund in Aussicht gestellten neuen Bestimmungen aber – wenn sie einmal in Kraft sind – nach einer Übergangsfrist nicht nur für die direkte Bundessteuer gelten werden, sondern auch für die Kantone zu zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben führen,
- die vom Bund in Aussicht gestellten neuen Bestimmungen die Personenunternehmen stark entlasten werden, vor allem in der Phase des Generationenwechsels; es ist mit entsprechenden Steuerausfällen zu rechnen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass in Anbetracht des eng begrenzten finanzpolitischen Spielraums des Kantons Luzern Entscheide, welche die Themen der Unternehmenssteuerreform II betreffen, vorerst auszusetzen sind, bis Klarheit über die bundesrechtlichen Vorgaben besteht.

e. Steuerharmonisierungsgesetz

Die Stimmberechtigten stimmten am 12. Juni 1977 in einer eidgenössischen Volksabstimmung einem Verfassungsartikel zu (Art. 42^{quinquies} BV), in dem der Bund beauftragt wurde, in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu sorgen. Zu diesem Zweck soll der Bund auf dem Weg der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden erlassen (vgl. Art. 47^{quinquies} der alten BV, neu nunmehr Art. 129 BV). Die eidgenössischen Räte setzten diesen Verfassungsauftrag um. Am 14. Dezember 1990 erliessen sie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), das am 1. Januar 1993 in Kraft trat. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und der Gemeinden über die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der direkten Steuern, über das Verfahrensrecht sowie über das Steuerstrafrecht. Gemäss Artikel 72 des Steuerharmonisierungsgesetzes waren die Kantone verpflichtet, ihre Steuergesetzgebung innert acht Jahren, das heisst bis zum 1. Januar 2001, dem Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Obwohl das Steuerharmonisierungsgesetz sich als Rahmen- und Grundsatzgesetz nicht direkt an die Steuerzahlerinnen und -zahler, sondern an die kantonalen Gesetzgeber richtet, enthält es in vielen Bereichen sehr detaillierte Regelungen, was zu einer entsprechenden Einengung des Gestaltungsspielraumes der kantonalen Gesetzgeber führt. Autonom bleiben die Kantone in erster Linie bei der Regelung von Steuertarifen, von Freibeträgen und von Sozialabzügen (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Seit der Inkraftsetzung im Jahr 1990 wurde das Gesetz bereits elfmal revidiert. Es ist daher nicht einfach, mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung jeweils Schritt zu halten.

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) liessen vor einiger Zeit systematisch untersuchen, wie weit die Kantone den rechtlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes gefolgt sind. Das Ergebnis war in vielen Bereichen positiv, insbesondere in jenen Bereichen des Steuerrechts, in denen der Steuerwettbewerb unter den Kantonen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Es wurden aber auch zahlreiche Verstösse gegen das übergeordnete Bundesrecht festgestellt. Als Mangel des Steuerharmonisierungsgesetzes wurde in diesem Zusammenhang vor allem gerügt, dass es in all jenen Fällen eine eigentliche Aufsichtslücke enthält, in denen ein Kanton in seinem Steuergesetz oder in einer Verordnung bewusst harmonisierungswidrige Begünstigungen vorsieht. Da sich diese zum Vorteil und nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen auswirken, gelangen sie nicht zur richterlichen Überprüfung. Diese Lücke im Steuerharmonisierungsgesetz ist nicht zufällig. Die eidgenössischen Räte hatten seinerzeit – entgegen den Vorschlägen des Bundesrates – dem Bund keine speziellen Kompetenzen zur Durchsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben einräumen wollen.

Die FDK beschloss im September 2003, bis im Mai 2004 Vorschläge zur Abhilfe ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschläge sollen rechtliche Massnahmen – insbeson-

dere die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes –, aber auch organisatorische Massnahmen enthalten. Bei letzteren geht es um die Frage, welche Infrastruktur für die Um- und Durchsetzung der Harmonisierung der direkten Steuern zwischen Bund und Kantonen nötig ist, wenn man berücksichtigt, dass der Bund und die Kantone die Verantwortung teilen. Die FDK will auf diese Weise den Forderungen nach einem einheitlichen Bundesgesetz (nicht mehr nur Grundsatzgesetz) beziehungsweise nach einer materiellen Steuerharmonisierung die Spitze brechen. Das bedeutet für die Kantone zunächst, dass sie schon aus Gründen der Rechtssicherheit ohne Not keine steuerrechtlichen Normen setzen sollten, welche wegen eines Verstosses gegen das Bundesrecht unter Umständen später wieder zurückgenommen werden müssen.

2. Finanzleitbild 2001 des Kantons

a. Natürliche Personen

Im Finanzleitbild 2001¹⁶ setzten wir uns zum Ziel, bei den natürlichen Personen bis Ende 2003 ein Steuerniveau zu erreichen, das nicht mehr als zehn Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt.

Wir stellen fest, dass wir die Einkommenssteuer für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen deutlich über den Ausgleich der kalten Progression hinaus milderten, bei Alleinstehenden allerdings nur bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 30 000 Franken (Entlastung 17,5 %) und bei Verheirateten bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 100 000 Franken (Entlastung 10,4 %).

Trotzdem waren wir bei den unteren und teilweise den mittleren Einkommen 2002 noch weit vom gesetzten Ziel entfernt (der interkantonale Belastungsvergleich 2003, welcher auch die Senkung der Steuereinheiten berücksichtigt, ist nach den bisherigen Erfahrungen erst im Sommer 2004 zu erwarten). Aus den Publikationen zum interkantonalen Belastungsvergleich ergibt sich, dass die übrigen Kantone vor allem mit Blick auf ihre Rentnerinnen und Rentner die untersten Einkommen weit mehr entlastet haben als der Kanton Luzern. Damit konnten sie die seit 2001 bundesrechtlich zwingend vorgeschriebene volle steuerliche Erfassung der AHV-Renten (vor 2001 erfolgte die Erfassung nur zu 80 Prozent) vollständig kompensieren. Das wiederum führte dazu, dass der Kanton Luzern im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich 2002 bei einem Bruttoarbeitseinkommen bis etwa 60 000 Franken in den hintersten Rängen anzutreffen ist. Die Belastungsdifferenz zum schweizerischen Mittel beträgt bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 60 000 Franken noch weit mehr als zehn Prozent, nämlich bei Alleinstehenden 19,8 Prozent. Für Verheiratete beläuft sich die Mehrbelastung bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 80 000 Franken noch auf 19,8 Prozent. Schliesslich ist bei Verheirateten mit zwei Kindern auch bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 100 000 Franken eine Mehrbelastung von 21 Prozent zu verzeichnen (vgl. Anhänge 3–16).

¹⁶ Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über ein Finanzleitbild für den Kanton Luzern vom 6. Februar 2001 (B 81; in: Verhandlungen des Grossen Rates 2001, S. 1140).

Bei den oberen Einkommen sehen die Ergebnisse besser aus. Das Ziel erreicht haben wir

- bei Alleinstehenden ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 100 000 bis 150 000 Franken,
- bei Verheirateten ohne Kinder ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 150 000 bis 200 000 Franken,
- bei Verheirateten mit zwei Kindern ab einem Bruttoarbeitseinkommen von etwas über 200 000 Franken.

Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 300 000 Franken liegen wir in der Steuerbelastung von Alleinstehenden im schweizerischen Mittel, bei Verheirateten ohne und Verheirateten mit Kindern fünf Prozent über dem schweizerischen Mittel. Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 500 000 Franken liegen wir praktisch bei allen genannten Kategorien im schweizerischen Mittel.

Allerdings weisen die Innerschweizer Kantone in diesem Segment grossmehrheitlich eine tiefere Steuerbelastung auf. Bereits bei Bruttoarbeitseinkommen von 300 000 Franken erreicht die Mehrbelastung im Kanton Luzern für eine alleinstehende Person im Vergleich zu den Kantonen Schwyz 91 Prozent, Zug 87 Prozent, Nidwalden 49 Prozent, Obwalden 25 Prozent und Uri 3 Prozent. Für Verheiratete sind die Belastungsdifferenzen noch grösser.

Bei all diesen Vergleichen ist die Senkung des Staatssteuerfusses um drei Zwanzigsteinheiten und des Steuerfusses der Stadt Luzern um zwei Zwanzigsteinheiten im Jahr 2003 nicht berücksichtigt. Doch dürften sich die Gewichte um kaum mehr als sieben Prozent verschieben. Vorbehalten bleiben dabei immer die steuerlichen Massnahmen der anderen Kantone.

Gestützt auf diese Feststellung können wir nicht einfach die unteren Einkommen auf Kosten der oberen steuerlich entlasten. Andernfalls würden wir die Abwanderungstendenzen von potenten Steuerzahlerinnen und -zahlern verstärken, was für den gesamten Steuerertrag empfindliche Einbussen zur Folge hätte. Wir erinnern an eine bereits früher gemachte Aussage: 1999 wiesen rund 11 000 Personen oder 5,3 Prozent aller steuerpflichtigen natürlichen Personen ein Reineinkommen von 100 000 Franken und mehr aus und erbrachten 31 Prozent des gesamten Staatsanteils an der Einkommenssteuer.¹⁷ Diese Entwicklung geht weiter. 2001 waren es 13 411 Personen mit einem Reineinkommen von 100 000 Franken und mehr. Ihr Anteil am gesamten Staatsanteil an der Einkommenssteuer belief sich auf 33,7 Prozent.¹⁸

Andererseits beschneidet die überdurchschnittliche Steuerbelastung der unteren Einkommen die ohnehin knappen Ressourcen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Ferner droht dieser Umstand in der Öffentlichkeit die Besonderheiten der Ehegatten- und Familienbesteuerung, aber auch der Rentnerinnen- und Rentnerbesteuerung zu verdecken und die politische Diskussion dazu zu erschweren. Eine rasche Korrektur drängt sich auf. Sie ist nicht von bundesrechtlichen Vorgaben abhängig.

Gleichwohl kann der negative Eindruck relativiert werden. Zum einen sind bei den vorliegenden Vergleichszahlen 2002 weder die Steuersenkung des Kantons von drei Zwanzigsteinheiten im Jahr 2003 noch jene der Stadt Luzern von zwei Zwan-

¹⁷ Vgl. Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 24. September 2002 zur Volksinitiative «Weniger Steuern für Sie!...», S. 19.

¹⁸ Statistisches Jahrbuch des Kantons Luzern 2004, S. 286 und 427.

zigstel im selben Jahr berücksichtigt. Zusammen entspricht dies in der Stadt Luzern einer Steuersenkung von 7,3 Prozent. Davon haben allerdings Personen mit niedrigen Einkommen wenig gespürt. Hingegen zeigt ein interkantonaler Vergleich mit einer erweiterten Betrachtung der finanziellen Lage der Haushalte mit niedrigen Einkommen, dass der Kanton Luzern diese Personengruppen nicht derart belastet, wie allein aus dem Steuerbelastungsindex zu vermuten wäre. Im Rahmen des interkantonalen Vergleichs wurden typische Tatbestände untersucht, nämlich

- *Falltyp 1*: Eine alleinerziehende Frau mit einem 3½-jährigen Kind; sie ist zu 100 Prozent erwerbstätig (Verkäuferin Detailhandel) und tagsüber auf familienergänzende Betreuung des Kindes angewiesen. Sie bewohnt eine 3-Zimmer-Wohnung und hat kein Vermögen.
- *Falltyp 2a*: Eine Familie mit zwei Kindern im Vorschulalter; der Mann ist zu 100 Prozent erwerbstätig (Gastgewerbe), die Frau besorgt den Haushalt und betreut die Kinder. Die Familie bewohnt eine 4-Zimmer-Wohnung und hat kein Vermögen.
- *Falltyp 2b*: Eine Familie mit zwei Kindern im Vorschulalter; der Mann ist zu 100 Prozent erwerbstätig (Gastgewerbe), die Frau geht einer Teilzeitbeschäftigung nach (12 x 500 Franken). Im Übrigen besorgt sie den Haushalt und betreut die Kinder. Sie bewohnen eine 4-Zimmer-Wohnung und haben kein Vermögen.
- *Falltyp 3*: Ein geschiedener, allein lebender Mann; er ist zu 100 Prozent erwerbstätig und muss Alimente an seine Ehefrau und die zwei Kinder im Grundschulalter leisten. Er bewohnt eine 2-Zimmer-Wohnung und hat kein Vermögen.

Neben der Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2001) berücksichtigt die Analyse auch die Wohnkosten, die Kosten der Kinderkrippe (im Fall der Alleinerziehenden), die Krankenkassenprämien nach Abzug der Prämienverbilligungen, die Höhe der Bevorschussung der Kinder- und Ehegattenalimente, die Höhe der Unterhaltszuschüsse für Familien und Alleinerziehende in einzelnen Städten und Kantonen, die individuellen Mietzinsbeiträge in einzelnen Städten und Kantonen sowie weitere Sozialzuschüsse wie Familien- und Kinderzulagen und anderes. Bei einer gesamtschweizerischen Analyse der verfügbaren Einkommen von solchen Haushalten mit niedrigen Einkünften liegt Luzern bei drei Falltypen durchwegs im Mittelfeld.

- *Falltyp 1*: Kanton Luzern Rang 15 (andere Kantone: Uri 5., Zug 2., Schwyz 21., Obwalden 25. und Nidwalden 26.).
- *Falltyp 2a*: Kanton Luzern Rang 12 (andere Kantone: Uri 8., Zug 13., Schwyz 19., Nidwalden 20. und Obwalden 21.).
- *Falltyp 2b*: Kanton Luzern Rang 9 (andere Kantone: Uri 5., Zug 10., Schwyz 17., Nidwalden 20. und Obwalden 21.).

Nur beim *Falltyp 3* schneidet der Kanton Luzern mit Rang 22 wesentlich schlechter ab als drei andere Innerschweizer Kantone (Uri 5., Nidwalden 9., Obwalden 10., Schwyz 19. und Zug 25.). Der Grund liegt in der überdurchschnittlichen Belastung durch die Steuern, durch die Mietzinse und etwas schwächer durch die Krankenkassenprämien (nach Abzug der Prämienverbilligung)¹⁹.

¹⁹ Kurt Wyss und Caroline Knupfer, Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz, Bern 2003, insbesondere S. 176–193.

Die Untersuchung erstellte keine Falltypen für die spezielle Situation der Rentnerinnen und Rentner. Der Grund liegt in den Ergebnissen der in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Armutsstudien. Laut Luzerner Armutsstudie 1997 sind Personen unter 40 Jahren, Erwerbslose, wenig qualifizierte Arbeitskräfte, Alleinerziehende, junge Familien mit drei oder mehr Kindern, alleinlebende Männer sowie Ausländerinnen und Ausländer überdurchschnittlich von Armut betroffen.

b. Juristische Personen

Bei den juristischen Personen wollen wir gemäss Finanzleitbild 2001 unter den attraktivsten Kantonen in der Schweiz bleiben. Hier zeigen neuere Kennziffern, dass der Kanton Luzern aufgrund der überdurchschnittlich hohen Kapitalsteuer ans Ende des zweiten Drittels (1999 Rang 10, 2002 Rang 17) abgerutscht ist. Bei der Gewinnbesteuerung rangiert der Kanton Luzern hingegen noch im ersten Drittel. Handlungsbedarf besteht somit im Bereich der Kapitalsteuer (vgl. Anhänge 17 und 18).

3. Volksinitiativen

a. CVP-Volksinitiative «Ja zur Familie»

Die CVP-Volksinitiative «Ja zur Familie» wurde im März 2003 eingereicht. Sie will in einem Verfassungsartikel verschiedene Förderungsinstrumente – unter anderem auch steuerliche – zugunsten der Familie festschreiben. Wir haben am 6. April 2004 beschlossen, Ihnen den Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiative zu unterbreiten.

b. FDP-Volksinitiative «Steuern vors Volk»

Die FDP-Volksinitiative «Steuern vors Volk» wurde im Oktober 2003 eingereicht. Sie will den Staatssteuerfuss von heute 1,7 Einheiten bis 2005 auf 1,65 und ab 2007 auf 1,5 Einheiten reduzieren. Sie sieht zudem das obligatorische Referendum vor, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden. Wir werden Ihnen gemäss § 82a des Grossratsgesetzes bis spätestens Ende November 2004 unsere Stellungnahme unterbreiten.

4. Vorstösse aus dem Grossen Rat

Was die bereits erheblich erklärten, aber noch nicht umgesetzten Vorstösse aus Ihrem Rat betrifft, konzentriert sich die Stossrichtung auf die steuerliche Entlastung der unteren Einkommen, die Familienbesteuerung und die Unternehmensbesteuerung.

a. Steuerliche Entlastung der unteren Einkommen

Erheblich erklärte Vorstösse:

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
428	De Bona Rico	Postulat über die Anpassung des Steuergesetzes betreffend die Progression bei den unteren Einkommen	2. 7. 01	erheblich erklärt
498	Birrer Priska	Motion über eine stärkere Entlastung von Steuerpflichtigen mit kleinem Einkommen durch eine Tarifieranpassung im unteren Segment	22. 10. 01	als Postulat erheblich erklärt
502	Huber Josef	Motion über eine Anpassung der untersten Einkommenssteuertarife mit Wirkung auf die Steuern 2001 mit dem Zweck einer humaneren Besteuerung von Rentnerinnen und Rentnern	22. 10. 01	als Postulat erheblich erklärt
618	Hodel Alois	Motion über die Milderung der Steuerbelastung von einkommensschwachen Familien, Alleinstehenden, Jugendlichen und Rentnern	23. 4. 02	erheblich erklärt
785	Birrer Priska	Motion über die Steuerbefreiung des Existenzminimums	26. 11. 02	als Postulat erheblich erklärt
787	Lerch Peter	Motion über die Anpassung der Steuerprogression	26. 11. 02	als Postulat teilweise erheblich erklärt

b. Familienbesteuerung

Erheblich erklärte Vorstösse:

Nr.	Antragsteller	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
185	Lengwiler Christoph	Motion über die unverzügliche Übernahme der Bundeslösung bei der Familienbesteuerung ins Luzerner Steuergesetz	12. 9. 00	als Postulat erheblich erklärt
196	Bucheli Hansruedi	Motion über die Einführung des Vollsplitting-Modells mit einer Teilrevision des Steuergesetzes	23. 10. 00	als Postulat erheblich erklärt
361	Graber Konrad	Postulat über attraktive Familienbesteuerung	7. 5. 01	erheblich erklärt
635	Hodel Alois	Motion über die Änderung von § 57 Absatz 2 des Steuergesetzes (Familientarif)	23. 4. 02	als Postulat erheblich erklärt

Ihr Rat ist unseren Überlegungen gefolgt und hat die Umsetzung der steuerpolitischen Anliegen bei der Familienbesteuerung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, in dem Klarheit über die vom Bund vorgeschlagene Reform der Familienbesteuerung bestehen wird (Steuerpaket 2001). Für die Änderung des kantonalen Steuergesetzes auf den 1. Januar 2005 kommt dieser Problembereich deshalb noch nicht in Frage. Wichtig ist, dass auch die Familien von der vorgesehenen Entlastung der unteren Einkommen profitieren werden.

c. Unternehmenssteuerrecht

Erheblich erklärte Vorstösse:

Nr.	Antragsteller	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
269	Müller Leo	Motion über die Neugestaltung von heute strukturhemmenden Steuern	21. 11. 00	als Postulat teilweise erheblich erklärt
412	Aregger Hans	Postulat über eine attraktive Steuerbelastung juristischer Personen im Kanton Luzern	25. 6. 01	erheblich erklärt
450	Müller Leo	Motion über die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer	3. 7. 01	erheblich erklärt
456	Amrein Ruedi	Postulat über die steuerliche Bewertung von nicht landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaftszone	10. 9. 01	erheblich erklärt

472	Brunner Peter	Postulat über eine steuerliche Entlastung von Einzelfirmen und Personengesellschaften	10. 9. 01	teilweise erheblich erklärt
564	Roth Marcel	Motion über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer	22. 1. 02	erheblich erklärt
744	Müller Leo	Motion über eine konkurrenzfähigere Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	10. 9. 02	erheblich erklärt

Ihr Rat ist unseren Überlegungen gefolgt, wonach bei der Milderung der Kapitalsteuer und der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Aktiengesellschaften sowie bei Aktionärinnen und Aktionären dringender Handlungsbedarf besteht. Entgegen unserem Antrag haben Sie die Motion M 450 von Leo Müller überwiesen, wonach die nachträgliche Vermögenssteuer abgeschafft werden soll. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel II.

d. Weitere Vorstösse

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
236	Müller Margret	Motion über die steuerliche Abzugsberechtigung der Löhne im Familienhaushalt	24. 10. 00	als Postulat erheblich erklärt
293	Schärli Josef	Motion über eine Erhöhung der Entschädigung des Kantons an die Gemeinden für die Veranlagung und das Steuerinkasso	16. 1. 01	als Postulat teilweise erheblich erklärt
494	Abgottspon Odilo	Motion über eine Änderung des Steuergesetzes	22. 10. 01	als Postulat erheblich erklärt
565	Roth Marcel	Motion über die Anpassung der Vermögenssteuer an die Nachbarkantone	22. 1. 02	erheblich erklärt
788	Lengwiler Christoph	Motion über die Anpassung von § 2 Absatz 3	26. 11. 02	als Postulat erheblich erklärt
789	Johann Marcel	Motion über Änderungen im Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern	26. 11. 02	als Postulat teilweise erheblich erklärt
828	Roos Marlis	Postulat über die Erhöhung der Veranlagungs- und Inkassogebühren der Gemeinden für die Staatssteuer	27. 1. 03	erheblich erklärt
863	Vitali Albert	Postulat über die Verrechnung von Verzugszinsen bei Steuerrechnungen	31. 3. 03	teilweise erheblich erklärt

Die Motion M 565 von Marcel Roth haben wir mit dem Hinweis entgegengenommen, dass die Vorgaben des von Ihnen gutgeheissenen Leitbildes (Vermögenssteuerbelastung in Luzern bis Ende 2003 nicht höher als zehn Prozent über dem schweizerischen Mittel) weitgehend erfüllt sein dürften, wenn auch die Steuerfuss-Senkungen 2003 (Kanton und Gemeinden) und 2004 (Gemeinden) berücksichtigt werden.

Die Motion M 788 von Christoph Lengwiler will den im Steuergesetz (§ 2 Abs. 3) verankerten Höchststeuerfuss (1,9 Einheiten) flexibel an die aktuelle Entwicklung des Staatssteuerfusses anpassen, solange dieser fällt (2003: 1,7 Einheiten), und etwas höher eine Limite fixieren. Das obligatorische Referendum soll greifen, wenn der Staatssteuerfuss diese Limite wieder überschreitet. Ihr Rat war mehrheitlich der Meinung, über das Anliegen solle im Zusammenhang mit der Behandlung der FDP-Volksinitiative «Steuern vors Volk» entschieden werden.

Die Motion M 494 von Odilo Abgottspon verlangt mit Blick auf die ständig steigenden Krankenkassenprämien eine Änderung des Steuergesetzes mit dem Ziel, dass künftig die effektiven Prämien von den Steuern abgezogen werden können. Das von den eidgenössischen Räten verabschiedete Steuerpaket 2001 sieht im Rahmen der Familienbesteuerung auch einen neuen Pauschalabzug für die obligatorischen Krankenkassenprämien vor. Die Pauschale berechnet sich für jeden Kanton separat entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Prämien. Die Pauschale für die einzelnen Kantone wird vom Bundesrat festgelegt. Sie ist um die individuell für die einzelnen Steuerzahlerinnen und -zahler gewährten Prämienverbilligungen zu kürzen. Die Abzüge von Prämien für Lebensversicherungen sowie für freiwillige Kranken- und Unfallversicherungen und von Zinsen aus Sparkapitalien sind im geänderten Steuerharmonisierungsgesetz hingegen nicht mehr enthalten. Für den Fall, dass das Steuerpaket 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen wird, sehen wir vor, die neue Regelung des Abzugs der obligatorischen Krankenkassenprämien anstelle des bisherigen Versicherungsabzuges analog zur direkten Bundessteuer auf 2005 einzuführen. Zwei derart unterschiedliche Versicherungsabzüge bei den Staats- und Gemeindesteuern einerseits und der direkten Bundessteuer andererseits sind weder kundenfreundlich noch für die Verwaltung mit vernünftigen Aufwand zu handhaben. Sollte das Steuerpaket 2001 verworfen werden, würde der bisherige Versicherungsabzug weitergeführt. Er sollte dann allerdings redaktionell und an die Praxis der direkten Bundessteuer angepasst werden.

Die Motion M 236 von Margret Müller verlangt eine Vorlage über die steuerliche Abzugsberechtigung der Lohn- und Lohnnebenkosten hauswirtschaftlicher Lehrlinge und Angestellter in Familienhaushalten von den kantonalen und kommunalen Steuern. Ihr Rat war der Meinung, das Anliegen sei nicht bei der anstehenden Änderung des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2005, sondern unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Berufsbildungswesen bei der Revision des Steuergesetzes 2007/2008 neu zu beurteilen.

Die Motion M 293 von Josef Schärli und das Postulat P 828 von Marlis Roos verlangen eine Erhöhung der Entschädigung des Kantons an die Gemeinden für die Veranlagung und das Inkasso der Staatssteuer. Bei der Beantwortung dieser Vorstösse verwiesen wir auf unseren Planungsbericht B 48 vom 21. März 2000 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform innerhalb von «Luzern '99». Darin wurden die Grundlagen für die Aufgabenreform (Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemein-

den) dargelegt. Ihr Rat nahm diesen Planungsbericht im Juli 2000 zur Kenntnis. Das Steuerwesen ist in diesem Projekt und im Umsetzungsprojekt «Gemeinde- und Aufgabenreform Luzern 2000+» als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden definiert. Bei den Verbundaufgaben, die vom Kanton und von den Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden, bezahlt grundsätzlich jeder Partner die Kosten und Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Aufgabe anfallen (Planung, Normierung, Durchführung, Kontrolle u. a.). Ein Ausgleich soll gegebenenfalls subsidiär aufgrund des Nutzniessungsprinzips stattfinden. Danach sollen die Gesamtkosten der beiden Partner Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Nutzens entschädigt werden, den beide von den Steuererträgen haben. Das spricht für einen Ausgleich entsprechend den Anteilen von Staatssteuerfuss und gewogenem Durchschnitt der Gemeindesteuerfüsse am Gesamtsteuerfuss (Summe beider Anteile). Die Entschädigungen im Steuerwesen sind also mittelfristig nach diesen Grundsätzen neu zu regeln. Zurzeit fehlen jedoch die entscheidenden Grundlagen, um bereits die Entschädigungen streng nach dem fiskalischen Äquivalenzprinzip und im Sinne der Gemeinde- und Aufgabenreform von Grund auf neu festzulegen. Erst wenn die Gemeinden und der Kanton in der Lage sind, aufgrund von Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen die Aufwendungen im Detail auszuweisen – voraussichtlich 2008 –, können auf standardisierter Basis für die Leistungen der Gemeinden beziehungsweise des Kantons neue Entschädigungen geprüft werden. Um während dieser doch langen Periode bei den Gemeinden nicht den Eindruck einer unbegründeten Kostenüberwälzung zu erwecken, haben wir auf 2003 die Entschädigungen an die Gemeinden – trotz Vorbehalten – auf Zusehen hin erhöht.

Im Rahmen des Sparpakets 2005 haben wir diese Haltung nochmals überprüft und revidiert. Bisher galt der Kanton den Gemeinden diverse Vorbereitungs-, Veranlagungs- und Inkassoarbeiten ab. Die Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung (namentlich die Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse, die Ermittlung der Miet- und Katasterwerte durch das Schatzungsamt, die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Einschätzerinnen und Einschätzer bei Unselbständigerwerbenden sowie die Veranlagung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen) wurden dagegen bis anhin von den Gemeinden nicht abgegolten. Heute gehen von den veranlagten Steuern rund 54 Prozent an die Gemeinden und 46 Prozent an den Kanton. Bei einer Verbundaufgabe sollten die Kosten entsprechend dem Nutzen auf die beteiligten Gemeinwesen verteilt werden. Auch wenn die Kosten der Gemeinden für das Steuerwesen erst grob ermittelt werden können, ist es genügend ausgewiesen, dass die Aufwendungen des Kantons in diesem Bereich heute nicht adäquat berücksichtigt sind. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben, sollen die Entschädigungen an die Gemeinden für die Veranlagung und das Inkasso der Staatssteuern entsprechend den im Steuergesetz vorgesehenen Zuständigkeiten neu geordnet werden. Das hat zur Folge, dass die Entschädigungen an die Gemeinden für die ihnen obliegenden Vorbereitungsarbeiten zur Veranlagung der natürlichen Personen und für den Bezug der Staatssteuern aufgehoben werden. Soweit die Gemeinden nach § 125 Absatz 2 des Steuergesetzes die Veranlagung der natürlichen Personen selber durchführen, wofür nach Steuergesetz grundsätzlich die kantonale Steuerverwaltung zuständig wäre, wird ihnen jedoch weiterhin eine Entschädigung ausgerichtet. Wir können damit vermeiden, dass die an sich bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Ge-

meinden nach Massgabe von § 125 des Steuergesetzes geändert werden muss. Ebenfalls beibehalten werden sollen die Entschädigungen für die Sondersteuern, da der Beitrag des Kantons an deren Veranlagung und Bezug von untergeordneter Bedeutung ist, der Kanton jedoch in unterschiedlicher Weise am Ertrag beteiligt ist.

Das Postulat P 863 von Albert Vitali über die Verrechnung von Verzugszinsen bei Steuerrechnungen forderte den Verzicht auf die Belastung eines negativen Ausgleichszinses, soweit die oder der Steuerpflichtige Akonto-Rechnungen rechtzeitig begleicht. Ihr Rat mochte dieser Forderung nicht zustimmen, teilte aber gleichzeitig die Auffassung, dass der heutige Zustand für die Steuerzahlerinnen und -zahler unbefriedigend sei. Mit der teilweisen Erheblicherklärung verbanden Sie den Auftrag, die gesamte Problematik nochmals zu überdenken. Kurzfristig möchten wir das geltende System vor allem im Bereich der Kommunikation optimieren, aber parallel dazu mit Blick auf die Revision des Steuergesetzes 2007/2008 prüfen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind.

5. Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan

a. Vorgaben des Grossen Rates zum IFAP 2003–2007

Im Beschluss Ihres Rates über den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2003–2007 wurde nebst anderen Forderungen auch verlangt, dass mit dem Voranschlag 2004 ein IFAP vorzulegen sei, welcher eine Annäherung der Steuerbelastung für natürliche Personen an den Durchschnitt der übrigen Kantone beinhalte.

b. Finanzpolitische Vorgaben im IFAP 2004–2008

Die nachfolgende Tabelle zeigt Einzelheiten aus dem IFAP 2004–2008 (S. 11):

Entlastungen in Millionen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Entlastung bei den Staatssteuern	25	75		20		50	
Entlastung bei den Gemeindesteuern				20		60	
Kürzung des Kantonsanteils bei der direkten Bundessteuer wegen steuerlicher Entlastungen	10				20		
Entlastung der Luzerner Steuerzahlerinnen und -zahler bei der direkten Bundessteuer			47 ²⁰		50		

²⁰ Entlastung der Steuerzahlerinnen und -zahler durch den im Schnitt 14 Prozent milderen Einkommenssteuertarif bei der direkten Bundessteuer und höhere Abzüge nach der Umstellung von der zweijährigen Steuerperiode mit zweijährlicher Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Steuerperiode mit jährlicher Gegenwartsbesteuerung.

Der IFAP 2004–2008 geht von folgenden Annahmen aus: Bei einer Annahme des Steuerpaketes in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 treten in den Kantonen am 1. Januar 2005 mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren (das heisst spätestens 2010) der Teil Ehepaar- und Familienbesteuerung und am 1. Januar 2008 ohne weitere Übergangsfrist der Teil Wohneigentumsförderung in Kraft.

Der IFAP 2004–2008

- ermöglicht eine vorgezogene bescheidene Änderung des Steuergesetzes (20 Millionen Franken Staatssteuerausfall) mit Wirkung auf den 1. Januar 2005,
- berücksichtigt für das Jahr 2006 den Ausfall beim Kantonsanteil am Ertrag der direkten Bundessteuer, sofern das Steuerpaket 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen wird,
- rechnet ab 2007, allenfalls ab 2008, mit mehr Mitteln aus der NFA, die für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes genutzt werden sollen,
- geht davon aus, dass in den Jahren 2004–2007 die Auswirkungen der kalten Progression nicht voll ausgeglichen werden müssen (§ 61 StG); die seit der letzten Anpassung der Steuertarife und Sozialabzüge effektiv entstandene und die im IFAP angenommene Teuerungsentwicklung ist bei diesen Berechnungen berücksichtigt; für 2008 erscheint ein Ausgleich der kalten Progression wahrscheinlich.

VIII. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen

1. Steuergesetz (SRL Nr. 620)

§ 26 Umstrukturierungen

Die Regelung der Umstrukturierung von Personenunternehmungen erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 19) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 8 Abs. 3 und 3^{bis}), wie sie mit dem Fusionsgesetz vorgegeben werden. Vorab wird darauf hingewiesen, dass das in diesem Zusammenhang erwartete Kreisschreiben zu den Umstrukturierungen im Zeitpunkt dieser Ausführungen noch nicht definitiv bekannt ist. Das Schreiben wird eine umfassende Darstellung sämtlicher Umstrukturierungsvorgänge beinhalten und sämtliche bisherigen Weisungen in diesem Bereich ersetzen. Entsprechend enthält diese Botschaft lediglich eine vorläufige Schilderung der wesentlichen Neuerungen.

Gemäss § 26 Absatz 1a des Steuergesetzes besteht bei Übertragung von Geschäftsvermögen von einer Personenunternehmung auf eine andere für die Steuerneutralität kein Betriebserfordernis. Wie bereits heute ist mit der steuerneutralen Übertragung auf eine juristische Person eine Verässerungssperrfrist von fünf Jahren verbunden. Diese Sperrfrist ist objektiviert. Verässerungen aus subjektiven Gründen oder wegen unvorhergesehener Ereignisse, wie zum Beispiel Krankheit der Unternehmerin oder des Unternehmers, vermögen die rechtlichen Folgen bei Verletzung der Sperrfrist nicht abzuwenden. Diese Regelung erfolgt aus Gründen der Klarheit

und der Vorhersehbarkeit. Wird die Sperrfrist durch Veräusserung verletzt, hat dies eine Nachsteuer rückbezogen auf den Zeitpunkt der Umstrukturierung zur Folge, soweit Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden (§ 26 Abs. 1b und Abs. 2).

§ 40 Absatz 1g (Abzug der Krankenpflegeversicherungsprämien)

Anstelle des bisherigen Versicherungsabzuges tritt neu der Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die mit dem Steuerpaket 2001 (vgl. Kap. VII.1.a) geänderten Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1g) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 9 Abs. 2c bis g). Aus praktischen Gründen wird ein pauschaler Abzug vorgesehen. Die Höhe der Pauschale orientiert sich am kantonalen Durchschnitt der Krankenkassenprämien. Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt. Sollte jedoch das Steuerpaket 2001 in der Volksabstimmung am 16. Mai 2004 verworfen werden, würde der bisherige Versicherungsabzug weitergeführt. Allerdings sollte er dann redaktionell an die Formulierung der direkten Bundessteuer angepasst werden, damit eine Differenz zwischen den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer beseitigt wird. Die Einzelheiten des Abzuges sollen in Anlehnung an die entsprechende Verordnung des Bundes geregelt werden, damit Doppelspurigkeiten zwischen der direkten Bundessteuer und dem kantonalen Recht vermieden werden können.

§ 40 Absatz 1h (Abzug der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten)

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Kap. VII.1.b) wurde im Bundesrecht eine Bestimmung geschaffen, wonach die behinderungsbedingten Kosten von Steuerpflichtigen und von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn dieses Gesetzes unbeschränkt abgezogen werden können, soweit solche Kosten selber getragen werden müssen. Durch eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 9 Abs. 2h^{bis} StHG) wurden die Kantone verpflichtet, eine analoge kantonale Regelung zu treffen. Die unbeschränkte Abzugsmöglichkeit der behinderungsbedingten Kosten und die beschränkte Abzugsmöglichkeit der Krankheits- und Unfallkosten, bei denen ein Abzug erst ab einem Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens möglich ist, macht es neu erforderlich, dass zwischen diesen Kosten unterschieden werden muss. Das dürfte in der Praxis allerdings zu etlichen Abgrenzungsproblemen führen. Diese Abgrenzungsproblematik könnte lediglich vermieden werden, wenn der Selbstbehalt bei den ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten auf null Prozent abgesenkt würde, was aber harmonisierungswidrig und zudem mit Ausfällen verbunden wäre, über deren Ausmass eine zuverlässige Aussage kaum gemacht werden kann. Zudem würde der Verzicht auf den Selbstbehalt von fünf Prozent bei den Krankheits- und Unfallkosten seinerseits zu einem erhöhten Aufwand führen, weil wiederum vermehrt kleinere Beträge an ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten geltend gemacht würden.

§ 57 Absätze 1, 2 und 6 (Einkommenssteuertarife; Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen)

Für die Änderungen der Tarife gemäss § 57 Absatz 1 und 2 kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. V.1).

§ 57 Absatz 6 des Steuergesetzes enthält die Regelung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und von Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern bei der Einkommenssteuer analog zu derjenigen des Kantons Nidwalden. Danach ermässigt sich die Steuer für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter gewissen Voraussetzungen um die Hälfte. Voraussetzung ist eine Beteiligung der steuerpflichtigen Person am Aktien-, am Grund- oder am Stammkapital von mindestens fünf Prozent oder eine Beteiligung an solchem Kapital mit einem Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken. Eine Milderung der Doppelbelastung auf Stufe Beteiligungsinhaberin oder -inhaber setzt voraus, dass die entsprechende Ausschüttung bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns der Gesellschaft steuerlich bereits einmal berücksichtigt wurde. Fehlt es an einer solchen steuerlichen Anrechnung auf Stufe Gesellschaft, weil beispielsweise eine geldwerte Leistung erst bei der Veranlagung von Beteiligungsinhaberinnen oder -inhabern entdeckt wird, ist eine Steuerermässigung unter dem Aspekt der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sachlich nicht gerechtfertigt. Bei der Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Ausschüttung massgebend. Für die Verkehrswertermittlung wird auf die Verhältnisse an jenem Bilanzstichtag abgestellt, welcher der Ausschüttung zugrunde liegt. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (vgl. Kap. V.3).

§ 60 Absatz 3 (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen)

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgt beim Vermögen unter denselben Voraussetzungen wie beim Einkommen, weshalb diesbezüglich auf die oben gemachten Ausführungen zu § 57 Absatz 6 verwiesen wird. Die Entlastung beträgt in Anlehnung an das Nidwaldner Modell 40 Prozent.

§ 75 Umstrukturierungen

Die Regelung der Umstrukturierung von juristischen Personen erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 61) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 24 Abs. 3, 3^{ter}, 3^{quater} und 3^{quinquies}), wie sie mit dem Fusionsgesetz vorgegeben werden (vgl. Kap. VII.1.c). Die Einleitung von § 75 Absatz 1 des Steuergesetzes hält zunächst den Grundsatz fest, dass bei Umstrukturierungen von juristischen Personen die stillen Reserven nicht besteuert werden, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Dieser Grundsatz gilt neu für alle juristischen Personen und nicht nur für die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften wie bisher. In § 75 Absatz 1a bis d des Steuergesetzes werden die einzelnen Umstrukturierungstatbestände analog zum Bundesrecht wie folgt umschrieben:

Absatz 1a erwähnt neu ausdrücklich auch die Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung.

Absatz 1b regelt die so genannte vertikale Spaltung, das heisst die Übertragung eines Betriebs oder Betriebsteiles auf eine Schwestergesellschaft. Neu ist für solche Fälle keine Sperrfrist mehr vorgesehen. Verlangt wird aber weiterhin, dass die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder einen Teilbetrieb weiterführen. Ist das Betriebserfordernis nicht erfüllt, können eventuell die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische

Tochtergesellschaft (Abs. 1d) oder die Übertragung zu Buchwerten im Konzern (Abs. 3) eine sinnvolle Alternative darstellen.

Gemäss Absatz 1c soll der Beteiligungsaustausch im Rahmen einer Umstrukturierung oder eines fusionsähnlichen Zusammenschlusses steuerneutral sein. Bis anhin war ein Beteiligungsaustausch bei Fusionen und Quasifusionen bei unveränderten Gewinnsteuerwerten im Inland grundsätzlich steuerneutral. § 257 regelt als Übergangsrecht den grenzüberschreitenden Austausch von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent, die vor dem 1. Januar 1997 gehalten wurden (so genannte Alt-Beteiligungen), auf eine ausländische Konzerngesellschaft. Neu soll die Steuerneutralität auch dann gelten, wenn Beteiligungsrechte an einer in- oder ausländischen Gesellschaft im Zuge einer Umstrukturierung oder eines fusionsähnlichen Zusammenschlusses gegen Beteiligungsrechte an einer ausländischen Gesellschaft ausgetauscht werden.

Absatz 1d regelt die so genannte horizontale Spaltung, das heisst die Ausgliederung auf eine Tochtergesellschaft. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird neu auch die steuerneutrale Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft erlaubt. Eine Tochtergesellschaft wird bei einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent angenommen. Mit dieser Regelung soll auch die Gründung von Joint Ventures erleichtert werden.

Absatz 2 sieht bei horizontalen Spaltungen beziehungsweise bei Ausgliederungen auf Tochtergesellschaften im Sinn von Absatz 1d eine nachträgliche Besteuerung im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens für den Fall vor, dass während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte, die Beteiligungs- oder die Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden. Werden lediglich quotale Anteile der Beteiligungen veräussert, beschränkt sich die Abrechnungspflicht auf die realisierten Quoten. Die Tochtergesellschaft ist schliesslich ausdrücklich berechtigt, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend zu machen.

Absatz 3 enthält als wesentliche Neuerung die steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten im innerschweizerischen Konzernverhältnis unter gewissen Voraussetzungen. Steuerneutral können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisherigen Gewinnsteuerwerten auf eine andere bereits bestehende inländische Konzerngesellschaft übertragen werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Gesellschaften nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft zusammengefasst sind. Als inländische Konzerngesellschaft gilt in diesem Zusammenhang auch eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Unternehmung. Im Gegensatz zur vertikalen Spaltung (Abs. 1b) kann die Übertragung auf inländische Konzerngesellschaften auch gegen Entgelt steuerneutral erfolgen (Verkauf zum Buch-/Gewinnsteuerwert). Zudem gilt kein Betriebserfordernis für die übertragende Gesellschaft. Im Unterschied zur horizontalen Spaltung beziehungsweise Ausgliederung auf eine Tochtergesellschaft (Abs. 1d) eröffnet sich damit die Möglichkeit, Vermögenswerte steuerneutral auf Schwestergesellschaften und die Muttergesellschaft zu übertragen. Im Gegensatz zur vertikalen Spaltung (Abs. 1b) erfolgt bei einer Übertragung nach Absatz 3 keine Aufteilung der bestehenden Reserven, sondern eine Übertragung auf ein anderes, bereits

bestehendes Steuersubjekt, was wiederum eine objektivierte Sperrfrist (Abs. 4) rechtfertigt. Werden Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Holding-, eine Domizil- oder eine Verwaltungsgesellschaft übertragen, tritt der gleiche Effekt ein wie bei einem Statuswechsel («Entstrickungstatbestand»), weshalb der Vorbehalt gemacht werden muss, dass diesbezüglich die Steuerneutralität nicht gilt.

Absatz 4 sieht bei Übertragung von Vermögenswerten im innerschweizerischen Konzernverhältnis im Sinn von Absatz 3 eine nachträgliche Besteuerung im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens für den Fall vor, dass während der der Übertragung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte durch die übernehmende Gesellschaft veräussert werden oder die einheitliche Leitung aufgegeben wird. Zur Aufgabe der einheitlichen Leitung kann es namentlich bei Veräusserung von mehr als 50 Prozent der übernehmenden Gesellschaft oder bei Veräusserung von mehr als 50 Prozent der übertragenden Gesellschaft kommen. Bei Teilveräusserungen der übertragenen Vermögenswerte findet eine quotale Abrechnung über die realisierten stillen Reserven statt. Bei Aufgabe der einheitlichen Leitung ist voll abzurechnen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Konzerngesellschaften haften solidarisch für die Nachsteuer. Eine Mithaftung von zum Zeitpunkt der Sperrfristverletzung nicht mehr zum Konzern gehörenden Gesellschaften besteht dagegen nicht. Damit wurde Bedenken Rechnung getragen, dass für solche Gesellschaften sonst ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko bestehen würde.

§ 78 Absatz 4 (Ersatz von Beteiligungen)

§ 78 Absatz 4 regelt die steuerneutrale Ersatzbeschaffung bei der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen. Für die Steuerneutralität erforderlich ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche mindestens ein Jahr im Besitz war. Ein auf den Ersatzkauf übertragener Gewinn aus einem Beteiligungsverkauf wirkt als Sofortabschreibung auf der neuen Beteiligung. Dies führt demzufolge zu unterschiedlichen Gewinnsteuerwerten und Gestehungskosten. Wird in der Folge eine durch Ersatzbeschaffung erworbene Beteiligung wieder verkauft, kann nur der die Gestehungskosten übersteigende Erlös für eine erneute Ersatzbeschaffung verwendet werden. Die Differenz zwischen Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten ist voll steuerbar. Eine Ersatzbeschaffung ist auf diesem Teil des Kapitalgewinns nicht möglich.

§ 93 Absatz 1 (Kapitalsteuer für juristische Personen mit grosser Kapitalausstattung)

Zur Erhaltung der Attraktivität und der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit des Unternehmensstandorts Luzern soll die Kapitalsteuer für juristische Personen mit grosser Kapitalausstattung ab einem zehn Millionen Franken übersteigenden steuerbaren Eigenkapital um die Hälfte auf 0,5 Promille pro Einheit gesenkt werden. Damit wird einem Ziel des Finanzleitbildes entsprochen, bei den juristischen Personen unter den attraktivsten Kantonen der Schweiz zu bleiben (vgl. Kap. V.2.a).

§ 94 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Ebenfalls zur Erhaltung der Attraktivität und der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit des Unternehmensstandorts Luzern soll die Kapitalsteuer für Holding-, für Domizil- und für Verwaltungsgesellschaften nochmals spürbar von heute 0,5 auf neu 0,01

Promille gesenkt werden. Solche Gesellschaften benötigen in der Regel keine grosse Infrastruktur und sind entsprechend beweglich. Deswegen können sie auch ohne grossen Aufwand aus dem Kanton wegziehen. Ihre Steuerleistungen sind gemessen am gesamten Steuerertrag nicht von strategischer Bedeutung. Sie bieten aber vielfach attraktive Arbeitsplätze an, und sie sind nicht selten ein erstes Standbein, zu dem später weitere, auch ordentlich besteuerte Gruppengesellschaften kommen (vgl. Kap. V.2.b).

§ 189 (Bezugsbehörde)

Nach bisherigem Recht ist ausschliesslich die Einwohnergemeinde Bezugsbehörde. Der neu geschaffene Absatz 2 soll dem Regierungsrat die Kompetenz einräumen, den Bezug für bestimmte Personenkategorien der kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen. Geprüft wird insbesondere ein zentraler Bezug der Staats- und Gemeindesteuern bei den juristischen Personen. Dies würde Steuerbehörden und insbesondere auch Unternehmen mit Steuerdomizilen in mehreren Luzerner Gemeinden von administrativem Aufwand entlasten.

2. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

§ 3 Ziffer 5 (Steuerbefreiung bei Umstrukturierungen)

Im Kanton Luzern sind Handänderungen von Grundstücken im Zusammenhang mit Umstrukturierungen bereits nach bisherigem Recht in der Regel steuerfrei. Artikel 103 des Fusionsgesetzes schliesst die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen aus (vgl. Kap. VII.1.c). Kostendeckende Gebühren bleiben vorbehalten. Artikel 111 Absatz 3 des Fusionsgesetzes sieht allerdings ein um fünf Jahre verzögertes Inkrafttreten dieser Bestimmung vor. Diese Anpassungsfrist soll indessen nicht ausgeschöpft werden, damit unterschiedliche Beurteilungen der Steuerneutralität von Umstrukturierungen bei den ordentlichen Steuern und bei der Handänderungssteuer möglichst vermieden werden können.

3. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

§ 4 Absatz 1 Ziffer 5 (Steueraufschub bei Umstrukturierungen)

Diese Bestimmung schafft die Grundlage, damit Grundstückveräusserungen bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 76 des Steuergesetzes, welche in den Geltungsbereich des Grundstückgewinnsteuergesetzes fallen, unter analogen Voraussetzungen wie bei den ordentlichen Steuern steuerneutral möglich sind.

§ 22 Absatz 2 (Steuerfreibetrag)

Der neue Steuerfreibetrag von 13 000 Franken berücksichtigt die Entlastungen beim Einkommenssteuertarif.

4. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652)

§ 34 Ziffer 3 (Freibetrag für Nachkommen)

Der Freibetrag für Nachkommen ist seit Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die fakultative Nachkommenserbsteuer der Gemeinden im Jahre 1919 nie angepasst worden und dementsprechend heute nicht mehr zeitgemäss. Das zeigt auch ein Vergleich mit den Regelungen in andern Kantonen. Eine grosszügige Anhebung des Freibetrags auf 100 000 Franken pro Nachkomme entlastet die Gemeinden von in Anbetracht des tiefen Steuersatzes für Nachkommen (1% plus Progression, höchstens aber 2%) oftmals wenig ergiebigem Veranlagungsaufwand und ermöglicht es, sich besser auf die wirklich einträglichen Fälle zu konzentrieren. Auf die Beibehaltung der Abstufung des Freibetrags entsprechend der heutigen Regelung, die für dauernd erwerbsunfähige Personen und Kinder unter 14 Jahren einen höheren Freibetrag vorsieht, wird zwecks Vereinfachung verzichtet.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen.

Luzern, 27. April 2004

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. April 2004,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 26 *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von § 75 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174 bis 178 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 40 *Absatz 1g und h*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der steuerpflichtigen Person und ihrer minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt sie aufkommt, im Umfang einer Pauschale entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Prämien; Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt; bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige die Pauschale für das in Ausbildung stehende Kind geltend machen, der die Unterhaltsbeiträge nach § 31 Unterabsatz e leistet; leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, können sie je die halbe Pauschale geltend machen; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten,
- h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33 bis 40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat ist ermächtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen,

§ 57 *Absätze 1 und 2 sowie 6 (neu)*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 8 500.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 2 500.–
1,0 Prozent der nächsten	Fr. 2 000.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
2,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 500.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr. 14 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 21 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 96 500.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 319 800.–

Bei Einkommen über 468 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, in getrennter Ehe lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die ausschliesslich mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, in einem selbständigen Haushalt zusammenleben, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 17 000.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 4 000.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr. 500.–
2,5 Prozent der nächsten	Fr. 500.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 500.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 14 500.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr. 26 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 12 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 134 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 279 000.–

Bei Einkommen über 490 000 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

⁶ Für ausgeschüttete, versteuerte Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person mit mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

§ 60 *Absatz 3 (neu)*

³ Für Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Vermögen entspricht, um 40 Prozent.

§ 75 *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,

- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft; als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174 bis 178 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d und die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf Gesellschaften, die nach den §§ 85 und 86 besteuert werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174 bis 178 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 78 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräußerte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 93 *Absatz 1*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt ein Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Ab einem steuerbaren Eigenkapital von zehn Millionen Franken beträgt die Steuer je Einheit 0,5 Promille.

§ 94 *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften*

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 500 Franken.

§ 189 *Absatz 2 (neu)*

² Der Regierungsrat kann den Bezug für bestimmte Personenkategorien der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983,
- b. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961,
- c. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919.

III.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Ziffer 5*

Steuerfreie Handänderungen sind:

5. der Übergang eines Grundstücks bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes,

b. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 1 Ziffer 5*

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben

5. bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes in Fällen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) unterliegen;

§ 22 *Absatz 2*

² Gewinne bis Fr. 13 000.– werden nicht besteuert.

c. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652)

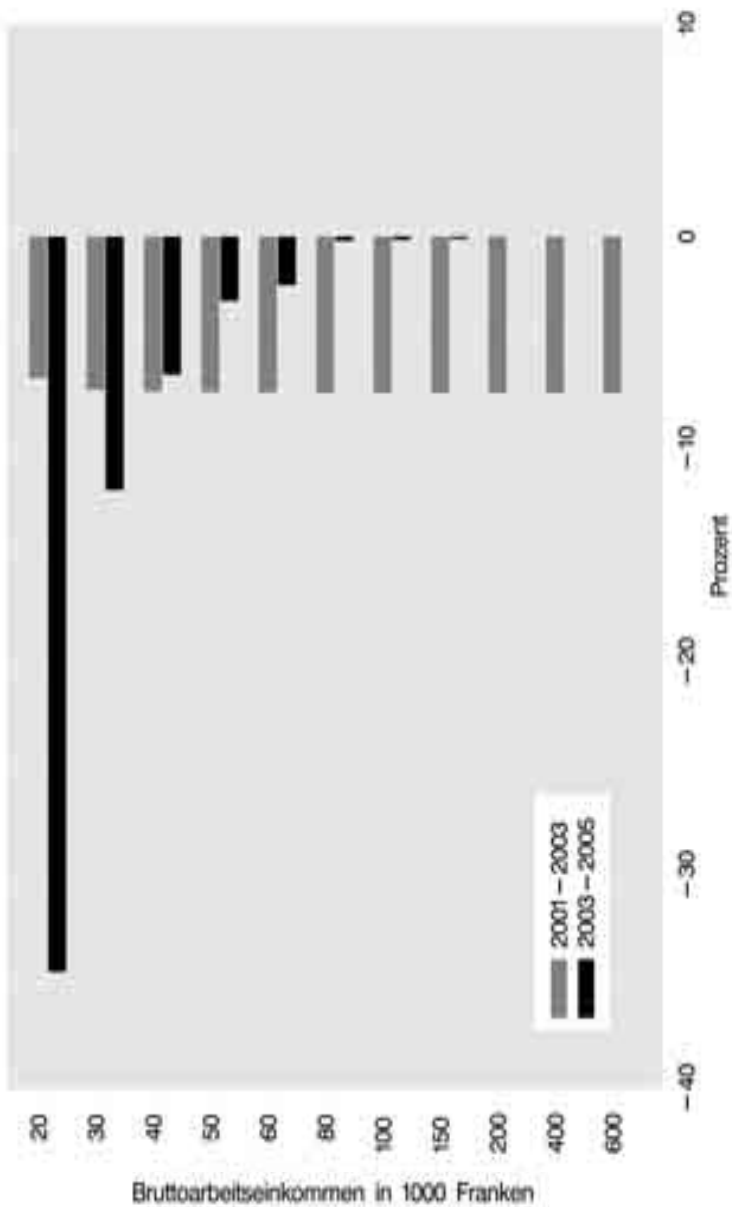
Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 wird wie folgt geändert:

§ 34 *Ziffer 3*

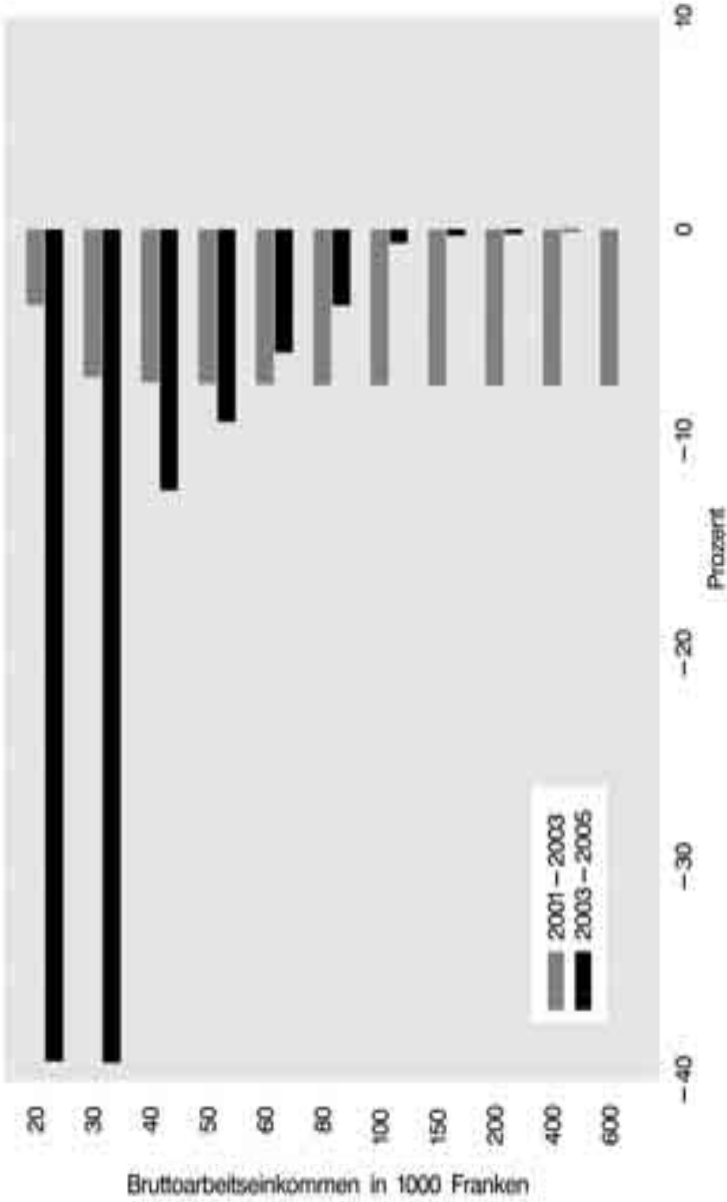
Für den Bezug dieser Erbschaftssteuer sind folgende Grundsätze massgebend:

3. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100 000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei;

Veränderung der Steuerbelastung für Alleinstehende



Veränderung der Steuerbelastung für Verheiratete



Steuerbelastungsvergleiche (in Franken): geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹

Bruttoarbeitseinkommen vor Abzug AH/IV, EO, ALV und PK	Alleinstehende			Verheiratete (Alleinverdienende)			Verheiratete mit zwei Kindern ²		
	2001	2003*	2005**	2001	2003*	2005**	2001	2003*	2005**
20'000	575	537	352	85	82	50	50	50	50
30'000	2'244	2'083	1'836	940	875	533	73	71	50
40'000	3'966	3'679	3'442	2'416	2'243	1'901	811	755	436
50'000	5'800	5'379	5'218	3'818	3'542	3'223	2'268	2'106	1'764
60'000	7'717	7'156	6'995	5'339	4'952	4'667	3'633	3'371	3'033
80'000	11'772	10'914	10'895	8'701	8'068	7'783	6'661	6'168	5'883
100'000	15'979	14'813	14'794	12'397	11'494	11'423	10'013	9'284	9'105
150'000	26'630	24'685	24'666	23'035	21'353	21'296	20'402	18'913	18'856
200'000	38'014	35'236	35'236	33'982	31'499	31'442	31'349	29'059	29'002
400'000	85'771	79'499	79'499	80'859	74'946	74'908	78'007	72'303	72'265
600'000	132'703	122'997	122'997	127'821	118'472	118'472	125'233	116'073	116'073

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

² Alleinverdienende (1 Kind vorschul-, 1 Kind schulpflichtig)

Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹ Entlastung natürliche Personen

Bruttoarbeitseinkommen Alleinstehende	Belastungsvergleich (Franken)			Entlastung		
	2001	2003*	2005**	01/03 in Franken	03/05 in Franken	01/05 in Prozent
20'000	575	537	352	38	185	38,8
30'000	2'244	2'083	1'836	161	247	18,2
40'000	3'966	3'679	3'442	287	237	13,2
50'000	5'800	5'379	5'218	421	161	10,0
60'000	7'717	7'156	6'995	561	161	9,4
80'000	11'772	10'914	10'895	858	19	7,4
100'000	15'979	14'813	14'794	1'166	19	7,4
150'000	26'630	24'685	24'666	1'945	19	7,4
200'000	38'014	35'236	35'236	2'778	0	7,3
400'000	85'771	79'499	79'499	6'272	0	7,3
600'000	132'703	122'997	122'997	9'706	0	7,3

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

**Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹
Entlastung natürliche Personen**

Bruttoarbeitseinkommen Verheiratete (Alleinverdienende)	Belastungsvergleich (Franken)			Entlastung		
	2001	2003*	2005**	01/03 in Franken	03/05 in Franken	01/05 in Prozent
20'000	85	82	50	3	32	41,2
30'000	940	875	533	65	342	43,3
40'000	2'416	2'243	1'901	173	242	21,3
50'000	3'818	3'542	3'223	276	319	15,6
60'000	5'339	4'952	4'667	387	285	12,6
80'000	8'701	8'068	7'783	633	285	10,6
100'000	12'397	11'494	11'423	903	71	7,9
150'000	23'035	21'353	21'296	1'682	57	7,5
200'000	33'982	31'499	31'442	2'483	57	7,5
400'000	80'859	74'946	74'908	5'913	36	7,4
600'000	127'821	118'472	118'472	9'349	0	7,3

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

**Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹
Entlastung natürliche Personen**

Bruttoarbeitseinkommen Verheiratete mit zwei Kin- dern ²	Belastungsvergleich (Franken)			Entlastung		
	2001	2003*	2005**	01/03 in Franken	03/05 in Fr	01/05 in Prozent
20'000	50	50	50	0	0	0
30'000	73	71	50	2	21	31,5
40'000	811	755	436	56	319	46,2
50'000	2'268	2'106	1'764	162	342	22,2
60'000	3'633	3'371	3'033	262	338	16,5
80'000	6'651	6'168	5'883	483	285	11,5
100'000	10'013	9'284	9'105	729	179	9,1
150'000	20'402	18'913	18'856	1'489	57	7,6
200'000	31'349	29'059	29'002	2'290	57	7,5
400'000	78'007	72'303	72'265	5'704	38	7,4
600'000	125'233	116'073	116'073	9'160	0	7,3

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalssteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

² Alleinverdienende (1 Kind vorschul-, 1 Kind schulpflichtig)

Steuerbelastungsvergleiche (in Franken): geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹

Renteneinkommen	Alleinstehende			Verheiratete		
	2001	2003*	2005**	2001	2003*	2005**
	15'000	212	200	147	50	50
20'000	870	810	574	196	185	101
30'000	2'920	2'710	2'463	1'549	1'439	1'097
40'000	4'683	4'344	4'173	3'062	2'842	2'499
50'000	6'387	5'923	5'761	4'601	4'268	3'983
60'000	8'100	7'511	7'350	6'180	5'731	5'446
80'000	11'698	10'846	10'827	9'234	8'562	8'311
100'000	15'634	14'494	14'475	12'510	11'598	11'537
150'000	25'474	23'614	23'595	22'346	20'715	20'657
200'000	35'562	32'964	32'964	32'186	29'835	29'777
400'000	78'202	72'484	72'484	73'797	68'401	68'363

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

**Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹
Entlastung natürliche Personen**

Renteneinkommen Alleinstehende	Belastungsvergleich (Franken)			Entlastung		
	2001	2003*	2005**	01/03 in Franken	03/05 in Franken	01/05 in Prozent
15'000	212	200	147	12	53	30,7
20'000	870	810	574	60	236	34,0
30'000	2'920	2'710	2'463	210	247	15,7
40'000	4'683	4'344	4'173	339	171	10,9
50'000	6'387	5'923	5'761	464	162	9,8
60'000	8'100	7'511	7'350	589	161	9,3
80'000	11'698	10'846	10'827	852	19	7,4
100'000	15'634	14'494	14'475	1'140	19	7,4
150'000	25'474	23'614	23'595	1'860	19	7,4
200'000	35'562	32'964	32'964	2'598	0	7,3
400'000	78'202	72'484	72'484	5'718	0	7,3

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilgung jeweils berücksichtigt.

Steuerbelastungsvergleiche: geltende Tarife 2001 / 2003 / neue Tarife 2005¹
Entlastung natürliche Personen

Renteneinkommen Verheiratete	Belastungsvergleich (Franken)				Entlastung		
	2001	2003*	2005**	01/03 in Franken	03/05 in Franken	01/05 in Prozent	
15'000	50	50	50	0	0	0	
20'000	196	185	101	11	84	48,5	
30'000	1'549	1'439	1'097	110	342	29,2	
40'000	3'062	2'842	2'499	220	343	18,4	
50'000	4'601	4'268	3'983	333	285	13,4	
60'000	6'180	5'731	5'446	449	285	11,9	
80'000	9'234	8'562	8'311	672	251	10,0	
100'000	12'510	11'598	11'537	912	61	7,8	
150'000	22'346	20'715	20'657	1'631	58	7,6	
200'000	32'186	29'835	29'777	2'351	58	7,5	
400'000	73'797	68'401	68'363	5'396	38	7,4	

*Änderung der Einheiten: 2001 4,10 Einheiten, 2003 und 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

**Steuerbelastungsvergleiche: altes StG bis 2000, neues StG ab 2001 / neue Tarife 2005¹
altes StG - neues StG / Belastungsvergleich in Franken**

Renteneinkommen	Alleinstehende			Verheiratete		
	2000*	2001**	2005**	2000*	2001**	2005**
15'000	177	212	147	50	50	50
20'000	729	870	574	50	196	101
30'000	2'455	2'920	2'463	1'223	1'549	1'097
40'000	3'857	4'683	4'173	2'606	3'062	2'499
50'000	5'366	6'387	5'761	3'867	4'601	3'983
60'000	6'924	8'100	7'350	5'095	6'180	5'446
80'000	10'345	11'698	10'827	8'332	9'243	8'311
100'000	14'111	15'634	14'475	12'057	12'510	11'537

*Änderung der Einheiten: 2000 und 2001 4,10 Einheiten, 2005 3,8 Einheiten

**Änderung des Tarifs

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

Steuerbelastungsvergleiche (in Franken): geltende Tarife 2003 / neue Tarife 2005¹
3,80 Einheiten

Bruttoarbeitseinkommen	Verheiratete Zweierdie- ner/innen 50 / 50		Konkubinatspaar Zweiver- diener/innen 50 / 50		Verheiratete Zweierdie- ner/innen 70 / 30		Konkubinatspaar Zweiver- diener/innen 70 / 30	
	2003	2005	2003	2005	2003	2005	2003	2005
20'000	50	50	100	100	50	50	180	140
30'000	135	79	313	218	135	79	746	522
40'000	1'285	943	1'107	727	1'285	943	1'861	1'605
50'000	2'585	2'243	2'608	2'114	2'585	2'243	3'019	2'724
60'000	3'888	3'603	4'166	3'672	3'888	3'603	4'318	4'006
80'000	6'947	6'662	7'358	6'883	6'947	6'662	7'597	7'231
100'000	10'386	10'234	10'759	10'436	10'386	10'234	11'078	10'808
200'000	30'085	30'028	29'626	29'588	30'063	30'005	29'835	29'655
400'000	73'316	73'278	70'225	70'225	73'316	73'278	71'755	71'736
600'000	116'589	116'589	115'574	115'574	116'589	116'589	115'550	115'550

¹ Personalsteuer und Krankenversicherungsprämienverbilligung jeweils berücksichtigt.

Interkantonaler Belastungsvergleich 2002 (in Franken) Ledige

Kantonshauptort	Bruttoarbeitseinkommen					
	20'000	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000
Zürich	699	1'607	3'866	8'613	12'260	34'169
Bern	395	1'563	4'914	10'810	15'255	40'037
Luzern	623	2'257	5'730	11'629	15'784	37'551
Luzern 2005	352	1'836	5'218	10'895	14'794	35'236
Altendorf	1'191	2'314	5'090	10'631	14'889	37'058
Schwyz	601	1'300	2'978	6'363	8'882	21'606
Sarnen	1'053	2'132	4'778	9'660	12'961	29'430
Stans	449	1'539	4'175	8'573	11'539	26'407
Zug	264	864	2'457	5'781	8'137	20'598
St. Gallen	659	1'933	5'634	12'382	17'464	43'867
Aarau	432	1'311	4'220	9'941	14'296	37'612
Frauenfeld	817	1'803	4'776	10'181	14'282	36'504

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz: 18 Öffentliche Finanzen, Kantonshauptorte / Kantonsziffern 2002, ESV

¹ Die Vergleichszahlen der anderen Hauptorte stammen aus dem Belastungsvergleich 2002. Aktuellere Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

**Interkantonaler Belastungsvergleich 2002 (in Franken)
Verheiratete**

Kantonshauptort	Bruttoarbeitseinkommen					
	20'000	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000
Zürich	271	920	2'655	6'234	9'090	27'680
Bern	-	381	2'921	8'266	12'098	34'458
Luzern	85	929	3'845	8'596	12'247	33'568
Luzern 2005	50	533	3'223	7'783	11'423	31'442
Alt Dorf	554	1'263	3'093	7'543	10'783	32'196
Schwyz	190	640	2'168	4'619	6'635	18'976
Sarnen	609	1'495	3'508	7'726	10'839	27'348
Stans	50	358	2'172	6'010	8'842	24'042
Zug	-	226	1'162	3'451	5'103	16'571
St. Gallen	180	636	2'762	7'800	11'838	35'780
Aarau	86	422	1'821	5'549	8'644	29'128
Frauenfeld	-	493	3'007	7'682	11'041	32'495

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz: 18 Öffentliche Finanzen, Kantonshauptorte / Kantonsziffern 2002, ESN

¹ Die Vergleichszahlen der anderen Hauptorte stammen aus dem Belastungsvergleich 2002. Aktuellere Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

**Interkantonaler Belastungsvergleich 2002 (in Franken)
Verheiratete mit zwei Kindern**

Kantonshauptort	Bruttoarbeitseinkommen					
	20'000	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000
Zürich	48	181	1'517	4'269	7'047	24'788
Bern	-	-	1'027	6'304	9'874	31'788
Luzern	50	72	2'332	6'672	9'892	30'968
Luzern 2005	50	50	1'764	5'883	9'105	29'002
Altidorf	71	621	2'205	5'932	9'002	29'871
Schwyz	-	84	1'189	3'331	5'263	17'430
Sarnen	74	579	2'318	6'418	9'476	25'764
Stans	50	50	1'146	4'692	7'391	22'467
Zug	-	-	259	1'925	3'418	14'028
St. Gallen	-	125	1'271	5'469	9'177	32'453
Aarau	-	-	731	3'522	6'269	25'861
Frauenfeld	-	-	1'395	5'749	8'868	29'756

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz: 18 Öffentliche Finanzen, Kantonshauptorte / Kantonsziffern 2002, ESV

¹ Die Vergleichszahlen der anderen Hauptorte stammen aus dem Belastungsvergleich 2002. Aktuellere Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

**Interkantonaler Belastungsvergleich 2002¹ (in Franken)
Rentner/innen Alleinstehende**

Kantonshauptort	Renteneinkommen (AHV und Pensionseinkommen)									
	20'000	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000				
Zürich	974	1'998	4'297	8'549	11'834	31'488				
Bern	1'179	3'124	7'714	14'728	19'876	48'453				
Luzern	799	2'885	6'309	11'556	15'444	35'129				
Luzern 2005	574	2'463	5'761	10'827	14'475	32'964				
Alt Dorf	1'531	2'769	5'514	10'520	14'485	34'685				
Schwyz	739	1'708	3'519	6'620	8'810	20'132				
Sarnen	1'398	2'757	5'644	9'918	12'904	27'735				
Stans	373	1'618	4'397	8'714	11'557	25'346				
Zug	259	879	2'645	5'914	8'067	19'330				
St. Gallen	719	2'326	6'252	12'409	16'988	40'748				
Aarau	670	1'716	4'703	10'011	14'092	35'258				
Frauenfeld	508	2'016	5'250	10'245	14'087	34'282				

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz: 18 Öffentliche Finanzen, Kantonshauptorte / Kantonsziffern 2002, ESN

¹ Die Vergleichszahlen der anderen Hauptorte stammen aus dem Belastungsvergleich 2002. Aktuellere Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

**Interkantonaler Belastungsvergleich 2002 (in Franken)
Rentnerhepaar**

Kantonshauptort	Renteneinkommen (AHV und Pensionseinkommen)								
	20'000	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000			
Zürich	539	1'233	3'259	6'698	9'203	25'689			
Bern	133	1'276	5'265	11'742	16'091	41'953			
Luzern	194	1'530	4'627	9'122	12'358	31'794			
Luzern 2005	101	1'097	3'983	8'311	11'537	29'777			
Altdorf	850	1'577	3'662	7'789	10'802	30'292			
Schwyz	172	696	2'178	4'762	6'584	17'216			
Sarnen	1'012	1'946	4'932	8'241	11'097	25'967			
Stans	94	572	2'846	6'461	9'155	23'248			
Zug	30	236	1'366	3'748	5'303	15'286			
St. Gallen	186	600	3'305	8'245	11'933	33'264			
Aarau	195	619	2'320	6'004	8'960	27'571			
Frauenfeld	-	480	3'669	8'193	11'403	30'918			

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz: 18 Öffentliche Finanzen, Kantonshauptorte / Kantonsziffern 2002, ESV

¹ Die Vergleichszahlen der anderen Hauptorte stammen aus dem Belastungsvergleich 2002. Aktuellere Zahlen liegen zurzeit nicht vor.

Revision des Steuergesetzes 2005: Botschaft

Kapitalsteuer juristische Personen

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

Kantonshauptort	Steuerbares Kapital in Franken										Rang Schweiz*	
	100'000	500'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	500'000'000	1'000'000'000	100'000'000		
Luzern 2004												
ohne Revision	379	1'895	3'790	18'950	37'900	189'500	379'000	189'500	379'000	379'000	(14)	
mit Revision	379	1'895	3'790	18'950	37'900	189'500	379'000	113'700	208'450	208'450	(6)	
Vergleich Jahr 2002												
Nachbarkantone												
Zug	79	393	785	3'925	7'850	39'250	78'500	39'250	78'500	78'500	3	
Stans	500	936	1'873	9'363	18'725	93'625	187'250	93'625	187'250	187'250	5	
Bern	240	1'198	2'396	11'979	23'958	119'788	239'575	119'788	239'575	239'575	6	
Schwyz	294	1'468	2'936	14'682	29'364	146'820	293'640	146'820	293'640	293'640	8	
Sarnen	307	1'535	3'070	15'350	30'700	153'500	307'000	153'500	307'000	307'000	9	
Luzern	405	2'035	4'050	20'250	40'500	202'500	405'000	202'500	405'000	405'000	17	
Altidorf	428	2'138	4'275	21'375	42'750	213'750	427'500	213'750	427'500	427'500	18	
Aarau	920	2'300	4'600	23'000	46'000	230'000	460'000	230'000	460'000	460'000	21	
übrige Kantone												
Appenzell	300	338	675	3'375	6'750	33'750	67'500	33'750	67'500	67'500	1	
Herisau	300	380	760	3'800	7'600	38'000	76'000	38'000	76'000	76'000	2	
St. Gallen	100	498	996	4'980	9'960	49'800	99'600	49'800	99'600	99'600	4	
Lausanne	281	1'404	2'808	14'040	28'080	140'400	280'800	140'400	280'800	280'800	7	
Schaffhausen	336	1'680	3'360	16'800	33'600	168'000	336'000	168'000	336'000	336'000	10	
Zürich	357	1'785	3'570	17'852	35'703	178'515	357'030	178'515	357'030	357'030	11	
Freiburg	371	1'853	3'705	18'525	37'050	185'250	370'500	185'250	370'500	370'500	12	
Delsberg	377	1'886	3'773	18'863	37'725	188'625	377'250	188'625	377'250	377'250	13	
Glarus	382	1'908	3'816	19'082	38'163	190'815	381'630	190'815	381'630	381'630	14	
Bellinzona	400	2'000	4'000	20'000	40'000	200'000	400'000	200'000	400'000	400'000	15	

Kantonshauptort	Steuerbares Kapital in Franken								Rang Schweiz*
	100'000	500'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	100'000'000	
Genf	403	2'015	4'030	20'151	40'302	201'510	403'020	403'020	16
Frauenfeld	457	2'283	4'566	22'830	45'660	228'300	456'600	456'600	19
Solothurn	459	2'295	4'590	22'950	45'900	229'500	459'000	459'000	20
Neuenburg	500	2'500	5'000	25'000	50'000	250'000	500'000	500'000	22
Sion	305	2'030	4'060	20'151	40'302	201'510	403'020	403'020	23
Basel	525	2'625	5'250	26'250	52'500	262'500	525'000	525'000	24
Liestal	716	2'772	5'543	27'717	55'434	277'170	554'340	554'340	25
Chur	497	2'484	4'968	24'868	49'736	248'672	497'344	497'344	26

* Massgebend für die Rangfolge ist ein steuerbares Kapital von 100 Millionen Franken

Revision des Steuergesetzes 2005: Botschaft

Kapitalsteuer Holdinggesellschaften

Kantons, Gemeinde- und Kirchensteuern

Kantonshauptort	Rang		Steuerbares Kapital in Franken				
	Schweiz*		2'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	1'000'000'000
Luzern 2004							
ohne Revision	(20)		1'000	5'000	25'000	50'000	500'000
mit Revision	(8)		500	500	500	1'000	10'000
Vergleich Jahr 2002							
Nachbarkantone							
Zug	2		236	1'178	5'888	11'775	117'750
Schwyz	5		367	1'835	9'175	18'350	183'500
Aarau	18		920	1'840	9'200	18'400	184'000
Stans	11		700	3'500	17'500	35'000	350'000
Bern	12		728	3'224	11'648	22'048	116'792
Sarnen	14		800	4'000	20'000	40'000	400'000
Luzern	20		1'000	5'000	25'000	50'000	500'000
Altdorf	23		1'050	5'250	26'250	52'500	525'000
übrige Kantone							
Schaffhausen	1		224				
Chur	3		300				
Herisau	3		300				
Sion	6		400				
Freiburg	7		488				
Bellinzona	8		500				
Glarus	8		500				
Appenzell	10		675				
Liestal	13		769				
Deisberg	15		840				

Kantonshauptort	Rang Schweiz*	Steuerbares Kapital in Franken			
		2'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000
Solothurn	15	840			1'000'000'000
Frauenfeld	17	913			
St. Gallen	19	996			
Basel	20	1'000			
Genf	22	1'008			
Zürich	24	1'428			
Neuenburg	25	2'000			
Lausanne	26	3'510			

* Massgebend für die Rangfolge ist ein steuerbares Kapital von 2 Millionen Franken.

Steuerausfall der Gemeinden

Amt/Gemeinde	Anzahl Pflichtige	Tarif 2001		Tarif 2005		Steuerausfall pro Steuereinheit	
		Einkommens- steuer einer Einheit Total	325'418'342	Einkommens- steuer einer Einheit Total	317'455'347	Total	Ausfall in Prozent ei- ner Einheit
Gemeinden insgesamt	190'590	325'418'342	317'455'347	7'962'995	2,447		
Amt Luzern	90'640	180'101'874	176'558'425	3'543'449	1,968		
Adligenswil	2'480	5'884'515	5'798'439	86'076	1,463		
Buchrain	2'475	4'675'426	4'575'951	99'475	2,128		
Dierikon	714	1'106'033	1'078'529	27'504	2,487		
Ebikon	5'795	11'123'005	10'887'674	235'330	2,116		
Gisikon	476	970'590	954'773	15'817	1,630		
Greppen	409	728'227	712'397	15'830	2,174		
Honau	163	303'947	297'788	6'159	2,026		
Horw	6'652	15'367'417	15'106'604	260'813	1,697		
Kriens	13'547	24'291'384	23'723'682	567'702	2,337		
Littau	8'345	12'515'241	12'144'389	370'851	2,963		
Luzern	36'231	70'241'376	68'906'075	1'335'301	1,901		
Malters	3'134	4'326'010	4'181'275	144'734	3,346		
Meggen	3'434	15'906'293	15'801'800	104'493	0,657		
Meierskappel	522	733'666	714'200	19'467	2,653		
Root	1'970	3'037'577	2'954'656	82'921	2,730		
Schwarzenberg	784	961'206	922'733	38'473	4,003		
Udligenswil	951	2'002'389	1'968'033	34'355	1,716		
Vitznau	610	815'882	792'345	23'537	2,885		
Weggis	1'948	5'111'690	5'037'079	74'611	1,460		

Amt/Gemeinde	Anzahl Pflichtige	Tarif 2001		Tarif 2005		Steuerausfall pro Steuereinheit	
		Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Total	Ausfall in Prozent ei- ner Einheit	
Amt Hochdorf	32'038	50'767'605	49'387'720	1'379'885	2,718		
Aesch	521	722'563	701'572	20'991	2,905		
Altwil	205	268'628	260'693	7'936	2,954		
Ballwil	1'204	1'825'442	1'779'478	45'964	2,518		
Emmen	14'155	22'106'722	21'468'945	637'778	2,885		
Ermensee	435	568'895	551'335	17'559	3,087		
Eschenbach	1'684	2'803'913	2'735'029	68'885	2,457		
Gelfingen	358	486'962	472'302	14'660	3,011		
Hämikon	226	334'769	325'492	9'278	2,771		
Herlisberg	122	159'311	153'612	5'699	3,577		
Hitzkirch	1'157	1'704'669	1'657'659	47'010	2,758		
Hochdorf	4'003	6'611'976	6'437'321	174'655	2,642		
Hohenrain	970	1'416'106	1'371'266	44'840	3,167		
Inwil	1'021	1'705'676	1'665'272	40'404	2,369		
Lieli	103	130'610	126'236	4'374	3,349		
Mosen	126	178'695	173'543	5'152	2,883		
Müsungen	226	334'864	324'985	9'879	2,950		
Rain	947	1'553'948	1'513'849	40'099	2,581		
Retschwil	95	105'955	101'586	4'369	4,123		
Römerswil	699	879'103	847'898	31'205	3,550		
Rothenburg	3'378	6'347'783	6'217'261	130'522	2,056		
Schongau	311	422'983	407'964	15'020	3,551		
Sulz	92	98'032	94'425	3'607	3,679		

Amt/Gemeinde	Anzahl Pflichtige	Tarif 2001		Tarif 2005		Steuerausfall pro Steuereinheit	
		Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Total	Ausfall in Prozent ei- ner Einheit
Amt Sursee	33'193	52'550'796	51'115'957	1'434'839	2.730		
Beromünster	1'190	1934'580	1881'041	53539	2,767		
Büron	981	1'248'010	1'205'122	42'888	3,437		
Buttisholz	1'422	1904'230	1841'949	62280	3,271		
Eich	765	1876'945	1850'241	26704	1,423		
Geuensee	976	1423'659	1379'521	44138	3,100		
Grosswangen	1'452	1923'774	1859'191	64'583	3,357		
Gunzwil	1'003	1'184'355	1'138'054	46'301	3,909		
Hildisrieden	922	1'639'266	1'603'025	36'241	2,211		
Knutwil	821	1'168'240	1'133'653	34'587	2,961		
Kulmerau	117	103'576	98'517	5059	4,884		
Mauensee	493	744'662	724'560	20'102	2,699		
Neudorf	567	717'055	694'793	22'262	3,105		
Neuenkirch	2'777	4413'432	4'289'550	123882	2,807		
Nottwil	1'393	2'089'929	2'031'634	58'295	2,789		
Oberkirch	1'448	2'702'217	2'639'840	62'378	2,308		
Pfeffikon	409	572'401	554'420	17980	3,141		
Rickenbach	1'136	1'572'537	1'525'855	46'682	2,969		
Ruswil	3'231	4'772'155	4'620'066	152'089	3,187		
Schenkon	1'163	2'849'333	2'802'428	46'906	1,646		
Schillerbach	304	325'660	311'515	14'146	4,344		
Schwarzenbach	108	112'899	107'229	5670	5,022		
Sempach	1'899	3'757'292	3'688'316	68'976	1,836		
Sursee	4'546	7'889'387	7'695'607	193'780	2,456		
Triengen	1'486	2'125'509	2'059'956	65'553	3,084		
Willhof	125	109'975	104'156	5820	5,292		
Winikon	389	495'997	477'637	18'360	3,702		
Wolhusen	2'070	2'893'720	2'798'081	95'639	3,305		

Amt/Gemeinde	Anzahl Pflichtige	Tarif 2001		Tarif 2005		Steuerausfall pro Steuereinheit	
		Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Total	Ausfall in Prozent ei- ner Einheit	
Amt Willisau	24'804	32'391'414	31'248'167	1'143'247	3,530		
Alberswil	280	316'832	303'837	12'995	4,102		
Altbrünon	503	606'049	584'794	21'254	3,507		
Altishofen	664	927'450	898'320	29'130	3,141		
Buchs	191	197'854	188'378	9'476	4,789		
Dagmersellen	1'737	2'533'719	2'453'229	80'490	3,177		
Ebersecken	193	207'099	196'860	10'239	4,944		
Egolzwil	761	935'952	907'558	28'394	3,034		
Ettiswil	935	1'284'312	1'241'804	42'508	3,310		
Fischbach	386	368'001	348'824	19'177	5,211		
Gettnau	544	644'147	619'519	24'628	3,823		
Grossdietwil	386	459'537	440'689	18'848	4,101		
Hergiswil	975	921'417	872'497	48'920	5,309		
Kottwil	213	232'760	223'083	9'677	4,158		
Langnau	631	861'022	830'112	30'910	3,590		
Luthern	766	660'375	621'945	38'431	5,820		
Menznau	1'553	1'711'323	1'641'084	70'238	4,104		
Nebikon	1'109	1'834'670	1'783'951	50'719	2,765		
Ohmstal	178	185'685	178'360	7'325	3,945		
Pfaffnau	1'117	1'663'348	1'613'806	49'542	2,978		
Reiden	2'002	2'952'757	2'857'428	95'329	3,229		
Richtenthal	394	414'782	398'240	16'542	3,988		
Roggliwil	328	359'219	343'634	15'585	4,339		
Schötz	1'571	1'996'142	1'918'762	77'380	3,877		
Uffikon	376	460'070	442'436	17'634	3,833		
Ufhusen	418	407'139	385'968	21'170	5,200		
Wauwil	813	1'159'449	1'119'690	39'759	3,429		

Amt/Gemeinde	Anzahl Pflichtige	Tarif 2001		Tarif 2005		Steuerausfall pro Steuereinheit	
		Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Einkommens- steuer einer Einheit Total	Total	Ausfall in Prozent ei- ner Ein- heit	
Wikon	817	992'181	959'566	32'615	3,287		
Willisau-Land	2'194	3'103'984	3'003'330	100'654	3,243		
Willisau-Stadt	1'771	2'718'054	2'639'882	78'172	2,876		
Zell	998	1'276'088	1'230'580	45'507	3,566		
Amt Entlebuch	9'915	9'606'653	9'145'078	461'575	4,805		
Doppleschwand	379	324'120	306'890	17'230	5,316		
Entlebuch	1'769	1'982'699	1'897'092	85'608	4,318		
Escholzmatt	1'811	1'475'775	1'395'891	79'884	5,413		
Füthli	847	864'763	822'494	42'269	4,888		
Hasle	913	857'716	812'253	45'462	5,300		
Marbach	829	564'454	533'078	31'377	5,559		
Romoos	390	222'003	204'464	17'539	7,900		
Schüpfheim	1'948	2'165'429	2'072'980	92'450	4,269		
Werthenstein	1'029	1'149'693	1'099'935	49'757	4,328		

Amt für Statistik des Kantons Luzern